

Information für Unternehmen im Hinblick auf die Covid-19 Krise

Kanton Schwyz



Absender	Consulta
Empfänger	AXA
Projektbeginn	März 2020
Autor	Consulta AG Wirtschafts- und Unternehmensberatung
Ausgabedatum	27.03.2020
Letztmalige Aktualisierung	11.06.2020
Version	5.0

supported by



Consulta AG
Wirtschafts- und
Unternehmensberatung

Villa Weber
Postfach 252
8630 Rüti ZH

Tel. +41 55 250 55 55

www.consulta.swiss

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Finanzanalyse und -planung	5
2.1	Bilanz und Erfolgsrechnung	5
2.2	Liquiditätsplanung	6
2.3	Planerfolgsrechnung	6
2.4	Investitionsplanung	6
2.5	Unterstützendes Angebot von AXA und Consulta	6
3	Beantragung Kurzarbeit	8
3.1	Informationen allgemein	8
3.2	Ausweitung und Vereinfachung von Kurzarbeit im Hinblick auf Covid-19	9
3.3	Schrittweiser Ausstieg aus den COVID-Massnahmen	10
3.4	Informationen kantonal	11
3.5	Vorgehen Beantragung Kurzarbeit	11
3.6	Formulare und einzureichende Unterlagen	13
4	Arbeitsrecht – Kündigung von Mitarbeitern	15
4.1	Begriff, Anwendungsbereich und Zulässigkeit	15
4.2	Form der Kündigung	15
4.3	Begründungspflicht	15
4.4	Kündigungsfristen und -termine	16
4.5	Sachlicher Kündigungsschutz – missbräuchliche Kündigung	16
4.6	Zeitlicher Kündigungsschutz	18
4.7	Massenentlassungen	20
5	Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskredit	23
5.1	Informationen allgemein	23
5.1.1	Solidarbürgschaften	23
5.1.2	Selbstdeklaration	24
5.1.3	Höhe des COVID-19-Kredits	24
5.1.4	Laufzeiten und Zinsen	24
5.1.5	Verfahren	25
5.1.6	Finanzieller Gesamtumfang	26
5.1.7	Wofür darf der Bürgschaftskredit genutzt werden?	26
5.2	Vorgehen Beantragung	27
5.2.1	Gesuch für COVID-19 Kredit bis CHF 500'000	27
5.2.2	Gesuch für COVID-19 Kredit Plus über CHF 500'000	28
5.3	Zusätzliche kantonale Regelungen	29
6	Weitere wichtige relevante Informationen für Unternehmen	30
6.1	Liquiditätshilfen für Unternehmen	30
6.1.1	Zusätzliche kantonale Regelungen	31
6.2	Liquiditätshilfen für Startups	31
6.2.1	Zusätzliche kantonale Regelungen	33
6.3	Schutzkonzepte für Verbände und Unternehmen	33

Consulta AG
Wirtschafts- und
Unternehmensberatung

Villa Weber
Postfach 252
8630 Rüti ZH

Tel. +41 55 250 55 55

www.consulta.swiss

6.4	Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige	34
6.4.1	Ende des Anspruchs auf Erwerb ersatzentschädigung	35
6.5	Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte	36
6.6	Allfällige Mietzinsreduktion bei Geschäftsräumlichkeiten	36
6.7	Kulturbereich – Soforthilfe und Ausfallentschädigungen	37
6.7.1	Zusätzliche kantonale Regelungen	38
6.8	Unterstützung Sportbereich	38
6.8.1	Zusätzliche kantonale Regelungen	39
6.9	Tourismus und Regionalpolitik	39
6.10	Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes	40
6.11	Massnahmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge	40
6.12	Adressen für Rückfragen	40
7	Rechtlicher Hinweis	41
8	Häufig gestellte Fragen (FAQ)	42
8.1	FAQ Kurzarbeit	42
8.2	FAQ COVID-Überbrückungskredit	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Krisen Standortbestimmung	7
Abbildung 2: Vorgehen Bürgschaftskredit bis CHF 500'000	28
Abbildung 3: Vorgehen Bürgschaftskredit über CHF 500'000	29

Änderungsstand des Dokumentes

Mit jeder Änderung wird eine neue Version erstellt.

Version	Datum	Überarbeitung
1.0	27.03.2020	Inkl. Informationen Bundesratsentscheid 25.03.2020 Inkl. Informationen des Bundesrates vom 01.04.2020 sowie kantonale Massnahmen (Ergänzungen in Kapiteln 5 und 6)
2.0	03.04.2020	Inkl. Informationen des Bundesrates vom 03.04.2020 und 08.04.2020: Aufstockung des Kredites auf CHF 40 Milliarden (v.a. Kapitel 5), Massnahmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge (Kapitel 6.9), Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung (Kapitel 3.1, 3.2, 3.5), Geschäftsmieten (Kapitel 6.4) sowie Aktualisierung der kantonalen Massnahmen (Kapitel 5 und 6)
3.0	09.04.2020	Inkl. Informationen des Bundesrates vom 16.04.2020 (Kapitel 1 und 6.2), Anpassungen bei der Kurzarbeitsentschädigung (Kapitel 3.1, 3.5 und 8.1) sowie Aktualisierung der kantonalen Massnahmen (Kapitel 6).
4.0	20.04.2020	Inkl. Informationen zu den Lockerungsmassnahmen, Aktualisierung der Kapitel 3 (Kurzarbeitsentschädigung) und 8 (FAQ) sowie Einbezug neuer Informationen im Kapitel 6.
5.0	11.06.2020	

Consulta AG
Wirtschafts- und
Unternehmensberatung

Villa Weber
Postfach 252
8630 Rüti ZH

Tel. +41 55 250 55 55

1 Einleitung

«Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen sollen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Die Massnahmen müssen schnell und zielgerecht wirken. Daneben sollen sie bei Beginn der Erholung wieder rückgängig gemacht werden können.»

Medienmitteilung vom 20.03.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78515.html>

Zentral für Unternehmen, welche aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben, sind insbesondere die Massnahmen «Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit» sowie «Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten». Beide Massnahmen werden im vorliegenden Bericht detailliert beschrieben, wobei wir insbesondere auf die folgende Sofortmassnahme hinweisen:

Sofortmassnahme für betroffene Unternehmen mit Liquiditätsproblemen: Betroffene Unternehmen können rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20 Mio. erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu CHF 0.5 Mio. von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüberhinausgehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Details zur Beantragung können Kapitel 5 entnommen werden.

Bundesrat lockert schrittweise Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus:

Ab dem 6. Juni 2020 werden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend gelockert. Dies hat der Bundesrat aufgrund der positiven epidemiologischen Entwicklung an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 beschlossen. Alle Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen können wieder durchgeführt werden und neu sind spontane Versammlungen von maximal 30 Personen erlaubt. Alle Freizeitbetriebe und touristischen Angebote können wieder öffnen. Der Bundesrat hat zudem entschieden, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden.

Medienmitteilung vom 27.05.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-79268.html>

Im folgenden Dokument werden sämtliche Massnahmen erläutert und es wird aufgezeigt, wie Unternehmen diese Massnahmen durchführen bzw. beantragen können.

2 Finanzanalyse und -planung

Der Finanzanalyse kommt eine hohe Bedeutung zu. Zum einen wird die aktuelle Finanzsituation (2.1 Bilanz und Erfolgsrechnung) beurteilt und zum anderen werden die zukünftige Entwicklung des Unternehmens insbesondere im Hinblick der aktuellen Covid-19 Situation prognostiziert. Eine saubere Finanzanalyse und Finanzplanung zeigt dem Unternehmer auf, wie sich die Ertrags- und Kostenseite in den kommenden Monaten entwickelt, wann allenfalls ein Liquiditätsproblem auftritt und welche finanzgestützten Entscheidungen getroffen werden müssen.

Beim Erstellen einer Finanzplanung wird jeweils das nächste Jahr detailliert geplant und für die drei bis vier Folgejahre eine Grobplanung erstellt, getreu dem Motto: So realistisch wie möglich und so detailliert wie notwendig.

Die Erstellung der Finanzplanung, insb. 2.3 Planerfolgsrechnung und 2.2 Liquiditätsplanung bildet für das Unternehmen die Grundlage, in welcher Höhe allenfalls ein Bürgschaftskredit benötigt wird und wie dieser zukünftig wieder zurückgeführt werden kann.

In den Grundlagen wird Unternehmen eine beispielhafte Excel-Vorlage von der Credit Suisse für die Finanzplanung zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Hausbanken der Unternehmen sollten die entsprechende Vorlage ebenfalls zur Verfügung stellen.

2.1 Bilanz und Erfolgsrechnung

Ziehen Sie die letzte verfügbare Bilanz Ihres Unternehmens herbei. Bestenfalls können Sie aus Ihrem ERP eine aktuelle Bilanz erhalten. Diese gewährt einen Einblick in die Vermögens- und Schulden situation des Unternehmens. Ebenfalls können Sie die Liquidität, Forderungen sowie kurzfristigen Verbindlichkeiten entnehmen und bspw. Liquiditätskennzahlen berechnen. Grundsätzlich gilt, je mehr kurzfr. Verbindlichkeiten durch liquide Mittel gedeckt sind, desto grösser ist die Zahlungsbereitschaft des Unternehmens und je besser ist Ihr Unternehmen für die Covid-19 Krise aufgestellt:

- Liquiditätsgrad 1: $\text{liquide Mittel} \times 100 / \text{kurzfr. Fremdkapital}$
- Liquiditätsgrad 2: $(\text{liquide Mittel} + \text{Forderungen}) \times 100 / \text{kurzfr. Fremdkapital}$
- Liquiditätsgrad 3: $\text{Umlaufvermögen} \times 100 / \text{kurzfr. Fremdkapital}$

Art. 725 Abs. 1 verlangt vom Verwaltungsrat, dass er, sobald er aufgrund der Jahresbilanz erkennt (oder unterjährig auf Grund der laufenden Rechnungslegung den Verdacht hegt), dass ein Kapitalverlust vorliegt, unverzüglich eine Generalversammlung einberuft und ihr Sanierungsmassnahmen beantragt. Besteht sogar die begründete Besorgnis einer Überschuldung, muss der Verwaltungsrat, gemäss Art. 725 Abs. 2 OR, eine Zwischenbilanz erstellen und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorlegen. Sollte sich aus der Zwischenbilanz ergeben, dass die Forderungen der Gläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, muss der Verwaltungsrat den Richter benachrichtigen. Die Benachrichtigung des Richters (sog. Bilanzdeponierung) ist mit der Konkursöffnung gleichzusetzen.

2.2 Liquiditätsplanung

Erstellen Sie eine kurzfristige Liquiditätsplanung für die kommenden 12 Monate (Einnahmen, Ausgaben). Identifizieren Sie den allfälligen Liquiditätsbedarf und definieren Sie Massnahmen, wie ein Konkurs abgewendet werden kann:

- Braucht es einen Überbrückungskredit?
- Welche Kosten können eingespart werden?
- Welche Investitionen sind dringend + müssen getätigt werden und welche können aufgeschoben werden?
- Müssen Mitarbeiter entlassen oder kann Kurzarbeit beantragt werden?
- Für vertragsrechtliche Fragen zum Beispiel zu ausstehenden Zahlungen ihrer Kunden (Debitoren), zu vereinbarten Verpflichtungen an Abnehmer oder von Lieferanten können Sie sich auch an Ihre Rechtsschutzversicherung wenden.
- Informationen zu allfälligen Mietzinsreduktionen siehe Kapitel 6.4.

2.3 Planerfolgsrechnung

Erstellen Sie eine mittel- und langfristige Planerfolgsrechnung für die kommenden drei bis vier Planjahre. Zeigen Sie auf, wie Sie nach Ende der Covid-19 Krise wieder positive Geschäftszahlen realisieren und allfällige Überbrückungskredite zurückführen können.

2.4 Investitionsplanung

Welche Investitionen sind dringend und müssen getätigt werden? Verschieben Sie nicht-notwendige Investitionen nach hinten und berücksichtigen Sie dies entsprechend in Ihrer Liquiditätsplanung und Planerfolgsrechnung.

2.5 Unterstützendes Angebot von AXA und Consulta

Mit den zur Verfügung gestellten Vorlagen oder anderen Vorlagen Ihrer Hausbank können Sie die Finanzanalyse und -planung eigenständig durchführen respektive erstellen. Wir empfehlen, in Abhängigkeit Ihrer Unternehmensgrösse und Finanzkompetenzen, diese Arbeiten in Abstimmung mit Ihrem Treuhänder durchzuführen respektive zu erstellen. Er kennt das Unternehmen und hat die notwendigen Kompetenzen.

Im Rahmen einer speziell auf die Covid-19 Situation abgestimmten, eintägigen Standortbestimmung begleiten auch AXA und Consulta Unternehmer bei der Finanzanalyse und -planung und befähigen Unternehmer zur:

- 1) Optimierung der Finanz- und Liquiditätssituation (u. a. «Welchen Liquiditätsbedarf hat mein Unternehmen und wie kann ich allfällige Überbrückungen finanzieren?»),
- 2) Einsparung von Kosten (u. a. «Wem steht Kurzarbeit zu und wie beantrage ich diese?») sowie
- 3) Identifikation von strategischen und operativen Massnahmen zur Geschäftsoptimierung

in Anlehnung an die folgende Darstellung:



Abbildung 1: Krisen Standortbestimmung

Bei weitergehendem Interesse eines AXA-Kunden kann der AXA-Aussendienst sich jederzeit an Michael Zeller unter michael.zeller@axa.ch wenden.

Bei Interesse an Unterstützung bei der Finanzplanung respektive Krisen-Standortbestimmung informieren Sie sich unter www.consulta.swiss/corona. AXA-Kunden profitieren von Rabatten beim Bezug von Beratungsunterstützung.

3 Beantragung Kurzarbeit

«Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten bleibt. Kurzarbeit ist in der Regel wirtschaftlich bedingt. Als Kurzarbeit gelten auch Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen oder andere, vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nicht zu vertretende Umstände, zurückzuführen sind (bspw. Covid-19).» (Seco Broschüre Kurzarbeit, Zugriff 10.06.2020)

Im Kapitel 3.1 sind die allgemein gültigen Informationen zum Thema Kurzarbeit aufgeführt. Im Kapitel 3.2 erscheinen jene Informationen, Ausweitungen und Vereinfachungen der Kurzarbeit im Zuge der Covid-19 Krise. In den folgenden Unterkapiteln werden sodann noch die kantonalen Regelungen, das Vorgehen zur Beantragung von Kurzarbeit sowie die notwendigen Formulare aufgeführt.

Die kantonalen Regelungen sind teilweise Wiederholungen der Bundesregelungen (Ziff. 3.3). Ziff. 3.5 behandelt hauptsächlich den Fall der Kurzarbeitsentschädigung zufolge Covid-19.

3.1 Informationen allgemein

«Die Einführung von Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Mit der Kurzarbeitsentschädigung bietet die Versicherung den Arbeitgebern eine Alternative zu drohenden Entlassungen.

Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfluktuaton (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how etc.) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte. Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

Alle Arbeitnehmenden haben das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für diese besteht allenfalls ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020)

Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Monaten) ausgerichtet. Ein monatlicher Arbeitsausfall von mehr als 85% ist nur während längstens 4 Abrechnungsperioden anrechenbar. Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt nach Abzug der Karenzzeit 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles.

Frage	Antwort (Seco Broschüre Kurzarbeit, Zugriff 10.06.2020)
Wer hat Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	<ul style="list-style-type: none">– Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG)– Der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG)– Die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)– Der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)– Der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG)

	<p>Neu gem. Massnahmenpaket Schweizerischer Bund vom 20.03.2020 (vgl. 3.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden. – Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden (Regelung gilt bis Ende Mai 2020). – Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können (Regelung gilt bis Ende Mai 2020).
Wer hat keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	<ul style="list-style-type: none"> – Kein Anspruch besteht für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis; die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind; deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf, welche weniger als 6 Monate gedauert haben); die das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben. – Ab Abrechnungsperiode Juni 2020 sind Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten (darunter fallen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können) sowie Lernende nicht mehr anspruchsberechtigt.

3.2 Ausweitung und Vereinfachung von Kurzarbeit im Hinblick auf Covid-19

Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen:

- Die Kurzarbeitsentschädigung kann auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Auch für Lehrlinge kann Kurzarbeit beantragt werden (Regelung gilt bis Ende Mai 2020).
- Für arbeitgeberähnlich Angestellte kann Kurzarbeit beantragt werden. Dies war bisher nicht möglich. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Zudem können Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können (Regelung gilt bis Ende Mai 2020).
- Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Überstunden müssen nicht zuerst abgebaut werden, bevor Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet wird.
- Verschiedene Vereinfachungen in der Abwicklung der Gesuche und Zahlungen werden vorgenommen. So wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Ergänzungen gem. Bundesratsentscheid vom 08.04.2020:

- Der Kreis der Anspruchsberechtigten für KAE wird auf mehr Angestellte auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten sie, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte, keinen Anspruch auf KAE. Jetzt können sie in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.

- Um die Auszahlungsverfahren der KAE während der ausserordentlichen Lage zu vereinfachen, hat der Bundesrat zudem beschlossen, dass Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung während der Kurzarbeit nicht mehr an die KAE angerechnet werden. Für Arbeitnehmende wird mit dieser Anpassung ein finanzieller Anreiz geschaffen, in Bereichen, die im Moment einen hohen Bedarf an Personal haben, eine Zwischenbeschäftigung anzunehmen.
- Zur Entlastung der Unternehmen hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85% für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben. Die bisher geltende Dauer von vier Monaten, während denen der Arbeitsausfall 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschreiten darf, stellt in der aktuellen Lage eine finanzielle Bedrohung für die Betriebe dar. Momentan ist nicht absehbar, wann die behördlichen Massnahmen, die gewisse unternehmerische Tätigkeiten komplett verbieten, wieder aufgehoben werden können. Schliesslich erfolgt zur Entlastung der Vollzugsorgane in den Kantonen die Abrechnung der KAE während der ausserordentlichen Lage summarisch. Angesichts der hohen Anzahl Anträge ist die Abrechnung der KAE für jeden einzelnen Mitarbeitenden nicht mehr möglich. Dank diesem vereinfachten Verfahren soll es möglich gemacht werden, dass die Zahlungen schnellstmöglich geleistet werden.

Medienmitteilung vom 08.04.2020 (abgerufen am 05.06.2020):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78742.html>

3.3 Schrittweiser Ausstieg aus den COVID-Massnahmen

Der Bundesrat befasste sich am 20. Mai 2020 mit dem schrittweisen Ausstieg aus den COVID-Massnahmen. Die notrechtlich verordneten Massnahmen werden in Abstimmung mit den Lockerungsetappen zur Öffnung der Wirtschaft schrittweise aufgehoben.

- Für Personen in *arbeitgeberähnlicher Stellung* sowie *mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen* entfällt der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit auf Ende Mai. Dies entspricht ungefähr dem Ende der COVID-Massnahmen für Erwerbsausfälle für direkt oder indirekt betroffene Selbständigerwerbende, die am 16. Mai aufgehoben wurden.
- Zum gleichen Zeitpunkt erlischt auch der Anspruch auf Kurzarbeit für *Lernende*. Im Vordergrund steht hier eine möglichst rasche Fortsetzung der Ausbildung.
- Weiter wird auch die *Voranmeldefrist* wieder eingeführt. Diese wurde aufgehoben, da die verordneten Einschränkungen für Unternehmen nicht vorhersehbar waren. Unterdessen sind die bundesrätlichen Massnahmen bekannt und deren Auswirkungen auf die Betriebe besser einschätzbar. Für die Unternehmen ist es somit möglich, die Voranmeldung unter Einhaltung der Voranmeldefrist vorzunehmen. Unternehmen, für welche Kurzarbeit bereits bewilligt wurde, müssen aufgrund dieser Anpassung kein neues Gesuch einreichen.

Die übrigen notrechtlichen Massnahmen enden wie vorgesehen per 31. August 2020 mit dem Ablauf der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19). Es bleibt den Unternehmen weiterhin möglich, aufgrund des Coronavirus das Instrument der Kurzarbeit zu nutzen, um Arbeitsplätze zu erhalten.

3.4 Informationen kantonal

Um Arbeitgebende, die wegen des neuen Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat das SECO den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus vereinfacht. Zudem hat der Bund weitere Massnahmen getroffen, um Betroffene effektiv zu unterstützen. Neu ist insbesondere:

- Die Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit ist aufgehoben, wenn die Kurzarbeit wegen Coronavirus (= plötzlich eingetretene, nicht voraussehbare Umstände) angezeigt ist. Das heisst das Unternehmen kann die Voranmeldung direkt bei Beginn der Kurzarbeit bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einreichen. Ab Juni 2020 wird die Voranmeldefrist von 10 Tagen wieder eingeführt.
- Die Begründung für Kurzarbeit kann im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der Voranmeldung kürzer gehalten werden, solange sie glaubhaft ist.
- Die Abrechnung der KAE wird vereinfacht (nur ein Formular, nur fünf Angaben notwendig); so können auch Vorschüsse auf KAE vereinfacht und schneller bezahlt werden.
- Die Karenzfrist für den Bezug von KAE ist aufgehoben (Unternehmen tragen keinen Selbstbehalt mehr).
- Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung wird auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt (Regelung gilt bis Ende Mai 2020).
- Der Anspruch auf Kurzarbeit wird auch auf Personen ausgeweitet, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten (Regelung gilt bis Ende Mai 2020).
- Bestehende Mehrzeit und Ferienguthaben müssen nicht mehr vor dem Bezug der KAE abgebaut werden.

3.5 Vorgehen Beantragung Kurzarbeit

Frage	Antwort (<i>Seco Broschüre Kurzarbeit, Zugriff 10.06.2020</i>)
Schritt 1: Voranmeldeverfahren bei der kantonalen Amtsstelle	<ul style="list-style-type: none">– Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens 10 Tage vor deren Beginn der kantonalen Amtsstelle schriftlich melden. Die Anmeldefrist wurde aktuell ausnahmsweise aufgehoben, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nachweist, dass die Kurzarbeit wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden muss (= Coronavirus).– Das Einverständnis jedes einzelnen Mitarbeitenden ist einzuholen.– Wird Kurzarbeit nur für einzelne Betriebsabteilungen eingeführt, so muss je Abteilung ein Formular ausgefüllt werden.– Die Arbeitgebenden müssen in der Voranmeldung nebst verschiedenen Angaben zu den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden, zum Ausmass und zur Dauer von Kurzarbeit insbesondere die Notwendigkeit von Kurzarbeit kurz begründen. Bei der Begründung von Kurzarbeit kann durchaus ein milderer Massstab angewendet werden und von der kantonalen Amtsstelle (KAST) weniger ausführlichere Begründungen akzeptiert werden. Ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Auftreten des Virus und dem Arbeitsausfall ist zu beweisen, um Kurzarbeitsentschädigung zu bekommen.– Zuständig ist das kantonale Arbeitsamt jenes Kantons, in welchem der Betriebsort liegt bzw. der Betrieb seinen Sitz hat. Mit der Voranmeldung wird auch die zuständige Kasse gewählt. Sofern das kantonale Arbeitsamt die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber die weitere Geltendmachung bei der gewählten

	Kasse einreichen. Die Kasse überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet bei positivem Bescheid anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.
Schritt 2: Entscheidung kantonale Amtsstelle	<ul style="list-style-type: none"> – Die kantonale Amtsstelle entscheidet innert wenigen Tagen nach Erhalt des Gesuchs. Ein Entscheid ist nur dann möglich, wenn das Voranmeldeformular vollständig ausgefüllt ist. Die kantonale Amtsstelle ist berechtigt, weitere Unterlagen einzuverlangen. – Dauert die Kurzarbeit länger an, als von der kantonalen Amtsstelle bewilligt, so ist eine erneute Voranmeldung voraussichtlich mindestens 10 Tage vor Ablauf der bewilligten Kurzarbeit einzureichen.
Schritt 3: Einreichung Formulare bei Arbeitslosenkasse	– Nach der Voranmeldung sind die Formulare nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode innert drei Monaten der in der Voranmeldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen. Sobald diese den Anspruch geprüft hat, wird innert Monatsfrist ausbezahlt.
Schritt 4: Dauer der Kurzarbeit	– Während einer Rahmenfrist von 2 Jahren kann während längstens 12 Monaten Kurzarbeit ausbezahlt werden. Es kann sein, dass dies aber aufgrund der aktuellen Situation auf z.B. 18 Monate erhöht wird. Der Arbeitsausfall darf innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug jedoch während längstens 4 Abrechnungsperioden 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten.
Welche Pflichten hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin?	<p>Aufgrund des Gesetzes muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den betroffenen Arbeitnehmenden 80% des Verdienstaufalles am ordentlichen Zahltagstermin ausrichten. Dieser umfasst nebst dem vertraglich vereinbarten Lohn auch die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen; – während der Kurzarbeit die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge etc.) entsprechend der normalen Arbeitszeit (= 100% des Lohnes) bezahlen. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abzuziehen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anteile der Arbeitgeber oder der Arbeitgeberinnen an die AHV, IV, EO und ALV für die Ausfallzeiten werden von der ALK zurückerstattet; – die Auskunfts- und Meldepflicht erfüllen; – den Entschädigungsanspruch der Arbeitnehmenden nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode rasch möglichst mit den erforderlichen Abrechnungsunterlagen bei der gewählten ALK geltend machen. – Der Entschädigungsanspruch ist innert 3 Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten ALK geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Entscheid der kantonalen Amtsstelle für die Bewilligung der Kurzarbeit noch hängig ist. Auch ein Einsprache- oder Beschwerdeverfahren unterbricht die Frist von 3 Monaten nicht. Verspätet geltend gemachte Ansprüche erlöschen. Alle betrieblichen Unterlagen während 5 Jahren aufbewahren und auf Verlangen der Ausgleichsstelle vorlegen.

3.6 Formulare und einzureichende Unterlagen

Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Erleichterung für die Voranmeldung für Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde die Einreichung vereinfacht. Das nachfolgend beschriebene abgekürzte Verfahren ist für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie SARS-CoV2 (Covid-19):

Schritt 1: Voranmeldung von Kurzarbeit an die zuständige kantonale Amtsstelle

- Die Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit wurde aufgehoben. Ab Juni 2020 wird die Voranmeldefrist von 10 Tagen wieder eingeführt.
- Als Arbeitgeber mit Betriebsstandort im Kanton Schwyz können Sie die Voranmeldung direkt bei Beginn der Kurzarbeit beim Amt für Arbeit des Kantons Schwyz einreichen.
- Es können maximal 6 Monate bewilligt werden. Ein Gesuch um Weiterführung ist mindestens 10 Tage vor Ablauf einzureichen.
- Füllen Sie folgendes Formular aus: «KAE Voranmeldung Kurzarbeit COVID-19»
- Beantworten Sie die 8 obligatorischen Fragen.
- Geben Sie bei Frage 7 eine Arbeitslosenkasse an.
- Legen Sie dem Gesuch das Organigramm Ihres Betriebs bei, inkl. Anzahl Mitarbeitende pro Organisationseinheit.
- Unterzeichnen Sie das Formular von Hand. Bildunterschriften sind ungültig.
- Senden Sie Ihr Gesuch per Post (1 Exemplar) oder elektronisch via E-Mail an:
 - Post: Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz
 - E-Mail: afa@sz.ch
- Sie erhalten schriftlich so schnell wie möglich Bescheid, ob die Kurzarbeitsentschädigung bewilligt wird.
- Das Formular zur Voranmeldung finden Sie auf: <https://www.sz.ch/unternehmen/arbeits-gewerbeaufsicht/arbeitslosenversicherung/kurzarbeitsentschaedigung.html/72-443-4443-1832-1827>

Schritt 2: Antrag und Abrechnung auf Kurzarbeitsentschädigung an die Arbeitslosenkasse

- Füllen Sie folgendes Formular aus: «KAE Antrag und Abrechnung Entschädigung Covid-19»
- Antragsformular und Abrechnung von KAE sind neu in einem einzigen Formular zusammengefasst.
- Auf die weiteren Beilagenformulare «Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden», «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» und «Erhebungsbogen für die Ermittlung der saisonalen Ausfallstunden» wird verzichtet.
- Der Betrieb muss nur fünf Angaben einsetzen (grau markierte Felder), die restliche Berechnung erfolgt automatisiert. Die fünf Angaben sind mit geeigneten betrieblichen Unterlagen zu belegen. Beachten Sie hierzu den Hinweis auf der Rückseite des Formulars: Beizulegen sind die betrieblichen Unterlagen zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden (z.B. Übersicht der Stundenabrechnung, Auszüge aus der Zeiterfassung des Betriebes, etc.) sowie zur Lohnsumme (z.B. Lohnjournal).
- Auf der Rückseite sind bei den Hinweisen die nicht anspruchsberechtigten Personenkategorien aufgeführt. Kein Anspruch besteht für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis; die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind; deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf, welche weniger als 6 Monate gedauert haben); die das ordentliche AHV-

Rentenalter erreicht haben. Ab Abrechnungsperiode Juni 2020 sind Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten (darunter fallen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können) sowie Lernende nicht mehr anspruchsberechtigt.

- Das abgekürzte Verfahren bzw. das Spezialformular gilt nur für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie SARS-CoV2 (Covid-19).
- Ihren Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung können Sie ab dem 1. Tag des Folgemonats bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend machen, jedoch spätestens innert drei Monaten nach Ende jedes Abrechnungsmonats.
- Das Formular mit Beilagen ist zum Zeitpunkt der Abrechnung bei der in der Voranmeldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen.
- Das Formular finden Sie auf:
<https://www.sz.ch/unternehmen/arbeit-gewerbeaufsicht/arbeitslosenversicherung/kurzarbeitsentschaedigung.html/72-443-4443-1832-1827>

4 Arbeitsrecht – Kündigung von Mitarbeitern

Wir hoffen, dass Ihr Unternehmen die Folgen des Covid-19 übersteht, ohne Mitarbeiter entlassen zu müssen. Kommen Sie, gestützt auf Ihrer Finanzanalyse und -planung (vergleich Kapitel 1) jedoch zum Schluss, dass keine der geplanten Massnahmen ausreicht und Sie nicht darum einhergehen Mitarbeiter entlassen zu müssen (Mitarbeiter verursachen in der Regel 80% der Kosten), ist in der Folge die arbeitsrechtliche Sicht der Kündigung zusammengefasst.

Für arbeitsrechtliche Fragen können Sie sich auch an Ihre Rechtsschutzversicherung wenden.

4.1 Begriff, Anwendungsbereich und Zulässigkeit

Die ordentliche Kündigung ist der übliche Beendigungsgrund für das unbefristete Arbeitsverhältnis. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis ist die ordentliche Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine Kündigungsfrist verabredet (dann handelt es sich um einen Vertrag mit Maximaldauer).

Es gilt im Schweizerischen Recht der Grundsatz der Kündigungsfreiheit, d.h. eine Kündigung ist nicht an bestimmte Gründe gebunden. Eine missbräuchliche oder eine ungerechtfertigte fristlose Kündigung löst allenfalls eine Entschädigungspflicht aus, hebt das Arbeitsverhältnis jedoch ebenfalls auf.

Kündigungen zur Unzeit entfalten keine Wirkungen und sind zu Wiederholen.

4.2 Form der Kündigung

Sofern im Arbeitsvertrag keine Formvorschrift vereinbart wurde (OR 16), ist die Kündigung formfrei gültig. Sie kann mündlich, per Kurznachricht (SMS, WhatsApp etc.), per E-Mail oder schriftlich ausgesprochen werden. Aus Beweisgründen ist eine Kündigung in einer Form, welche durch Text nachgewiesen werden kann, zu empfehlen. Die meisten Kündigungen werden schriftlich ausgesprochen.

Die Kündigung ist eine sogenannte empfangsbedürftige Willenserklärung. Massgebend ist also nicht das Datum des Versandes, sondern das Datum des Empfangs. Die Kündigung muss deshalb vor Beginn der Kündigungsfrist beim Empfänger eintreffen. Ist ein Arbeitsvertrag bspw. auf Ende August mit einer Frist von einem Monat kündbar, muss die Kündigung spätestens am 31. Juli beim Adressaten eingehen.»

Wird die Kündigung mündlich ausgesprochen, sollte dies aus Beweisgründen vor einem Zeugen erfolgen. Wird die Kündigung übergeben, sollte der Empfang quittiert werden.

4.3 Begründungspflicht

Der Empfänger der Kündigung ist berechtigt, eine schriftliche Begründung derselben zu verlangen (OR 335 Abs. 2). In der Regel verlangen nur die Arbeitnehmer eine Begründung der Kündigung, wenn der Arbeitgeber kündigt.

Die Begründung des Arbeitgebers erlaubt dem Arbeitnehmer zu beurteilen, ob die Kündigung allenfalls missbräuchlich sein könnte oder, ob eine ungerechtfertigte fristlose Entlassung vorliegt.

Auch ohne ausdrückliche Vorschrift muss der für die Kündigung angegebene Grund wahr sein.

Wird die Begründungspflicht verletzt, kann der Anspruch auf eine Begründung allenfalls gerichtlich durchgesetzt werden. In der Praxis wird die Verletzung der Begründungspflicht in Prozessen über arbeitsrechtliche Streitigkeiten insbesondere berücksichtigt bei:

- der Beweiswürdigung über einen allfälligen Missbrauchstatbestand.
- der Verteilung der Prozesskosten.

4.4 Kündigungsfristen und -termine

Kündigungsfristen verfolgen das Ziel, den Parteien eine gewisse Zeit einzuräumen, um sich auf die Beendigung des Vertrages einzustellen (Suche nach einer neuen Arbeitskraft bzw. einer neuen Stelle). Die Frist beginnt in der Probezeit am Tag nach Erhalt der Kündigung zu laufen.

Das Gesetz sieht die folgenden Kündigungsfristen vor:

- Während Probezeit = Sieben Tage (OR 335b Abs. 1)
- Während des ersten Dienstjahres: Einen Monat (OR 335c Abs. 1)
- Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr: Zwei Monate (OR 335c Abs. 1)
- Ab dem zehnten Dienstjahr: Drei Monate (OR 335c Abs. 1)

Diese Fristen kommen zur Anwendung, wenn der Arbeitsvertrag keine Regelung vorsieht.

Bei der Temporärarbeit (Personalverleih) sind bei unbefristeten, ununterbrochenen Einsätzen folgende Kündigungsfristen zulässig (AVG 19 Abs. 4; AVV 49):

- Während der ersten drei Monate: mindestens zwei Arbeitstage
- Vom vierten bis zum sechsten Monat: mindestens sieben Arbeitstage
- Ab dem siebten Monat gelten die Fristen von OR 335c» (www.arbeits-recht.ch, Zugriff 10.06.2020).

4.5 Sachlicher Kündigungsschutz – missbräuchliche Kündigung

In der Schweiz gilt der Grundsatz der Kündigungsfreiheit. Dieses Prinzip wird eingeschränkt durch den sachlichen Kündigungsschutz. Die Kündigung darf nicht unter einen der in Art. 336 OR genannten missbräuchlichen Kündigungsgründe fallen. Auch wenn sich eine Kündigung als missbräuchlich erweist, ist diese gültig, kann aber eine Entschädigungspflicht nach sich ziehen (Art. 336a OR). Der sachliche Kündigungsschutz kommt bereits während einer allfälligen Probezeit zur Anwendung.

Wird die Kündigung aus den folgenden Gründen ausgesprochen, ist sie missbräuchlich – unabhängig davon, ob vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer ausgesprochen:

- Persönliche Eigenschaft der von der Kündigung betroffenen Partei, ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und ohne bedeutende Beeinträchtigung des Arbeitsklimas (Art. 336 Abs. 1 lit. a OR), z.B. aufgrund des Geschlechts, Alter, Krankheiten etc.

- Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts der durch die Kündigung betroffenen Partei, ohne Verletzung einer Pflicht aus dem Arbeitsvertrag und ohne bedeutende Beeinträchtigung des Arbeitsklimas (Art. 336 Abs. 1 lit. b OR), z.B. wegen Parteizugehörigkeit etc.
- Verhinderung der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag durch die von der Kündigung betroffene Partei (Art. 336 Abs. 1 lit. c OR), z.B. wenn der Arbeitgeber verhindern will, dass gewisse Leistungen erbracht werden müssen, auf die der Arbeitnehmer aufgrund des Dienstalters Anspruch hätte etc.
- Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag durch die von der Kündigung betroffene Partei (Art. 336 Abs. 1 lit. d OR), wenn der Arbeitnehmer Leistungen aus Überstunden einfordert etc.
- Leistungen von schweizerischem obligatorischem Zivilschutz-, Militär- oder Schutzdienst oder Übernahme einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht (Art. 336 Abs. 1 lit. e OR). Auch militärische Beförderungsdienste fallen darunter, wenn sie freiwillig angetreten werden.

In weiteren Fällen sieht das Gesetz die Missbräuchlichkeit der Kündigung in gewissen Fällen durch den Arbeitgeber vor:

- Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft des Arbeitnehmers bei einer Gewerkschaft oder legale Tätigkeit bei einer Gewerkschaft (Art. 336 Abs. 2 lit. a OR)
- Tätigkeit des Arbeitnehmers als gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder einer dem Unternehmen angeschlossenen Vorsorgeeinrichtung (Art. 336 Abs. 2 lit. b OR)
- mangelnde oder zu kurzfristige Konsultierung der von einer Massenentlassung betroffenen Arbeitnehmer (Art. 336 Abs. 2 lit. c OR)

Die Auflistung der im Gesetz genannten Kündigungsgründe ist nicht abschliessend. Grundsätzlich gilt: Eine Kündigung ist missbräuchlich, sofern sie dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht und den gleichen Unrechtsgehalt wie die im Gesetz genannten Gründe aufweisen.

Ist eine Kündigung missbräuchlich, wird das Arbeitsverhältnis dennoch beendet. Will eine Partei gegen eine missbräuchliche Kündigung vorgehen, muss sie den folgenden Verfahrensablauf beachten:

- Schriftliche Einsprache bei der kündigenden Partei bis spätestens zum Ablauf der Kündigungsfrist (Art. 336b Abs. 1 OR): Diese Einsprache bezweckt, dass man sich u.U. über die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses einigen kann.
- Geltendmachung des Entschädigungs- und Schadenersatzanspruches innert 180 Kalendertagen (nicht 6 Monate!) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Klageerhebung beim zuständigen Gericht

Die Höhe des Entschädigungsanspruches ist im Gesetz vorgeschrieben und beträgt

- maximal 6 Bruttolöhne
- im Falle eines Entschädigungsanspruches wegen Verstosses gegen die Konsultationspflicht im Rahmen einer Massenentlassung maximal 2 Monatslöhne.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Gericht unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgelegt (Art. 336a OR). Ein Schadenersatzanspruch bleibt vorbehalten (Art. 336a Abs. 2 OR). Die Verweigerung einer

schriftlichen Begründung der Kündigung (Art. 335 Abs. 2 OR) führt nicht zu deren Missbräuchlichkeit, dient aber als Indiz für deren Missbräuchlichkeit.

4.6 Zeitlicher Kündigungsschutz

Neben dem sachlichen Kündigungsschutz ist zusätzlich (und trotz dem allgemeinen Prinzip der Kündigungsfreiheit) der sogenannte zeitliche Kündigungsschutz zu beachten (sogenannte Kündigung zur Unzeit).

Im Vergleich zum sachlichen Kündigungsschutz bestehen gewisse Unterschiede in den Voraussetzungen und den Rechtsfolgen:

- Verstösst eine Kündigung gegen den zeitlichen Kündigungsschutz, ist die Kündigung nichtig und entfaltet keine Wirkung. Sie ist nach Ablauf der Sperrfrist zu wiederholen, damit sie rechtliche Wirksamkeit erlangt.
- Während der Probezeit besteht kein zeitlicher Kündigungsschutz.
- Die Gründe, weshalb eine Kündigung gegen den zeitlichen Kündigungsschutz verstösst, unterscheiden sich danach, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer ausgesprochen wird.

Das Gesetz sieht sogenannte Sperrfristen vor, welche im Rahmen einer Kündigung zu beachten sind. Kündigungen während einer Sperrfrist gelten als sogenannte Kündigungen zur Unzeit. Die Parteien können den zeitlichen Kündigungsschutz zugunsten des Arbeitnehmers weiter fassen und den Katalog der Sperrfristen zu Lasten des Arbeitgebers erweitern. Sodann ist es zulässig, im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung auf den zeitlichen Kündigungsschutz zu verzichten, sofern damit nicht eine Umgehung der gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen beabsichtigt ist.

Die Sperrfristen sind unterschiedlich, je nachdem ob durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer gekündigt wird.

Spricht der Arbeitgeber eine Kündigung aus, so gelten die folgenden Sperrfristen. Allen Sperrfristen ist gemeinsam, dass es sich dabei um Zeitperioden handelt, während denen der Arbeitnehmer an der Erbringung seiner Arbeitsleistung verhindert ist:

- Obligatorischer schweizerischer Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst (Art. 336c Abs. 1 lit. a OR)
 - Sperrfrist: während der Dauer des Dienstes
- Obligatorischer schweizerischer Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst, der länger als 11 Tage dauert (Art. 336c Abs. 1 lit. a OR)
 - Sperrfrist: Zeitraum beginnenden 4 Wochen vor dem Dienstantritt bis 4 Wochen nach Beendigung des Dienstes
- Unverschuldete Krankheit oder unverschuldeter Unfall (auch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit) (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR)
 - Sperrfrist während der Abwesenheit, wobei die maximale Dauer der Sperrfrist abhängig ist vom Dienstjahr
 - 1. Dienstjahr: 30 Tage

- 2. bis und mit 5. Dienstjahr: 90 Tage
- Ab 6. Dienstjahr: 180 Tage
- Schwangerschaft und Niederkunft (Art. 336c Abs. 1 lit. c OR)
 - Sperrfrist vom Beginn der Schwangerschaft (ab 1. Tag, auch bei Unkenntnis der Schwangerschaft) bis 16 Wochen nach Niederkunft
- Teilnahme an einer Hilfsaktion im Ausland (Art. 336c Abs. 1 lit. d OR)
 - Sperrfrist während der Dauer des Einsatzes

Auch für den Arbeitnehmer gibt es eine Sperrfrist, die zu beachten ist, will er sein Arbeitsverhältnis kündigen (Art. 336b Abs. 1 OR):

- Obligatorischer schweizerischer Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst des Arbeitgebers
 - Sperrfrist: während der Dauer des Dienstes
- Obligatorischer schweizerischer Militär- oder Schutzdienst oder Zivildienst des Arbeitgebers, der länger als 11 Tage dauert
 - Sperrfrist: Zeitraum beginnenden 4 Wochen vor dem Dienstantritt bis 4 Wochen nach Beendigung des Dienstes

Eine Kündigung, welche während einer der vorgenannten Sperrfristen erfolgt, ist nichtig (Art. 336c Abs. 2 OR) und das Arbeitsverhältnis geht ungekündigt weiter. Der Arbeitnehmer muss trotz Sperrfrist weiter zur Arbeit erscheinen (ausser es liegt eine Sperrfrist vor, bei welcher der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit zu erscheinen hat).

Wurde die Kündigung während dem Lauf einer Sperrfrist ausgesprochen, so ist sie nach Ablauf der Sperrfrist zu wiederholen, damit sie Wirksamkeit entfaltet.

Hingegen gibt es Fälle, wo die Sperrfristen nicht zur Anwendung gelangen:

- während der Probezeit
- im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen bei deren Zeitablauf. Fällt das Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses in eine Sperrfrist, so endet das Arbeitsverhältnis trotzdem.

Wird die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist ausgesprochen, ist sie gültig. Wird aber die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist ausgesprochen (z.B. der Arbeitnehmer wird während der Kündigungsfrist krank (sofern der Arbeitgeber die Kündigung ausgesprochen hat)), so wird die Kündigungsfrist unterbrochen und erst nach Ablauf der Sperrfrist forgesetzt (Art. 336c Abs. 2 OR). Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, d.h. ist das Arbeitsverhältnis nur zum Ende eines Monats kündbar, so verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum nächstfolgenden Endtermin (Art. 336c Abs. 3 OR). Um zu bestimmen, ob eine Sperrfrist in die Kündigungsfrist fällt, werden im Rahmen des zeitlichen Kündigungsschutzes die Kündigungsfristen vom Kündigungstermin zurückgerechnet.

4.7 Massenentlassungen

Als Massenentlassung gelten Kündigungen, die der Arbeitgeber innerhalb 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen ausspricht, die in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen und von denen betroffen werden:

- mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;
- mindestens 10 % der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen;
- mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen (Art. 335d OR).

Die Kündigung des Arbeitgebers bildet den rechtlichen Anknüpfungspunkt. Gleichgültig ist, ob der Arbeitgeber mit der Kündigung wirklich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigte oder nur eine Änderung der Arbeitsbedingungen erreichen wollte (sogenannte Änderungskündigung). Unerheblich ist ferner, ob anstelle der entlassenen Arbeitnehmer andere neu eingestellt werden, also eine Verminderung der Arbeitnehmerzahl gar nicht beabsichtigt ist.

Bedeutend sind nur Kündigungen des Arbeitgebers aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen. Nicht mitgerechnet werden zum Beispiel Kündigungen wegen leistungsmässiger Mängel oder aus disziplinarischen Gründen. Solche Kündigungen haben ihren Grund in der Person des Arbeitnehmers. Sind sowohl in der Person des Arbeitnehmers liegende als auch andere Gründe für die Kündigung verantwortlich, so ist darauf abzustellen, welche Gründe für die Kündigung ausschlaggebend gewesen sind.

Alle Kündigungen, die der Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen ausspricht, sind für die Beurteilung, ob eine Massenentlassung vorliegt, zusammenzurechnen. Damit soll verhindert werden, dass die Vorschriften über die Massenentlassung umgangen werden, indem die Arbeitnehmer nicht gleichzeitig, sondern in kurzen Zeitabständen entlassen werden.

Die Vorschriften zur Massenentlassung finden keine Anwendung, wenn sie auf eine gerichtliche Betriebseinstellung zurückgeht oder der Konkurs des Arbeitgebers oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung zu Grunde liegt.

Für eine Massentlassung müssen also drei Voraussetzungen gegeben sein:

- Kündigung einer Vielzahl von Arbeitnehmern
- Die Kündigungen finden innerhalb von 30 Tagen statt.
- Die Kündigungen liegen nicht in der Person der Arbeitnehmer, denen gekündigt wurde.

Beabsichtigt der Arbeitgeber eine Massenentlassung vorzunehmen, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer zu informieren. Er muss über folgende Faktoren Auskunft geben:

- die Gründe der Massenentlassung
- die Zahl der Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll

- die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer
- den Zeitraum, in dem die Kündigungen ausgesprochen werden sollen

Eine Kopie dieser Mitteilung muss er dem kantonalen Arbeitsamt zustellen. Der Arbeitgeber muss überdies den Arbeitnehmern die Möglichkeit einräumen, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt werden, sowie ihre Folgen gemildert werden können.

Der Arbeitgeber muss zu den obigen Mindestinformationen jegliche weiteren zweckdienlichen Auskünfte erteilen. Darunter versteht man etwa Angaben über die Möglichkeit von Versetzungen innerhalb des Betriebes oder der Unternehmensgruppe, über die Neuorganisation der Arbeitszuteilung, über die Mittel, welche zur Verfügung stehen, um Arbeitnehmer zu entschädigen, die den Betrieb freiwillig verlassen oder über frühzeitige Pensionierungen.

Information des Arbeitsamtes

Der Arbeitgeber hat – zusätzlich zur und grundsätzlich nach Zustellung der Kopie der Mitarbeiterinformation – nach Durchführung der Konsultation dem kantonalen Arbeitsamt die beabsichtigte Massentlassung schriftlich anzuzeigen; eine Kopie dieser Anzeige geht an die Arbeitnehmerschaft.

Liegt eine Massentlassung vor und werden die entsprechenden Vorschriften nicht eingehalten, hat dies spürbare Folgen für den fehlbaren Arbeitgeber. Zum einen ist gemäss Art. 336 Abs. 2 lit. c OR jede Kündigung missbräuchlich, die im Rahmen einer Massentlassung erfolgt, ohne dass die Arbeitnehmerschaft konsultiert worden ist.

Verletzt der Arbeitgeber das Konsultationsrecht seiner Mitarbeiter, führt dies folglich dazu, dass jeder der betroffenen Mitarbeiter, der rechtzeitig Einsprache gegen seine Kündigung erhebt, Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von maximal zwei Monatslöhnen hat.

Zum anderen kann die Nichtinformation des Arbeitsamts dazu führen, dass die Arbeitsverhältnisse fortlaufen und die Arbeitnehmer entsprechend Lohnforderungen stellen können.

Zudem sieht auch das AVG vor, dass die Entlassung von mehr als 10 Arbeitnehmern innert 30 Tagen, unabhängig von der Grösse des Betriebes, dem kantonalen Arbeitsamt zu melden ist (Art. 29 AVG). Die Kantone können diese Anzahl auf bis zu sechs reduzieren.

Sozialplanpflicht

Im Fall einer Massentlassung von 30 Arbeitnehmern ist innerhalb von 30 Tagen, sofern der Arbeitgeber üblicherweise mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt, ein Sozialplan zu verhandeln (Art. 335i OR). Beim Sozialplan handelt es sich um eine Vereinbarung, in der der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt und deren Folgen gemildert werden (Art. 335 h OR).

Die Unternehmen sind dann verpflichtet mit den Arbeitnehmern beziehungsweise deren Vertretern einen Sozialplan auszuhandeln. Der genaue Inhalt eines Sozialplanes ist nicht vorgeschrieben. Normalerweise sind die folgenden Inhalte anzutreffen:

- Einstellungsstopps
- Finanzierungen von Outplacements
- Abgangsentschädigungen
- Vorzeitige Pensionierungen etc.

Verhandlungspartner des Arbeitgebers sind die an einem GAV beteiligten Arbeitnehmerverbände, wenn der Arbeitgeber Partei des GAV ist, oder aber die innerbetriebliche Arbeitnehmervertretung (fehlt eine solche, sind die Arbeitnehmer direkt Verhandlungspartner). Die Arbeitnehmerseite kann Sachverständige beiziehen, um sie in den Verhandlungen zu unterstützen.

Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht einen Sozialplan zu verhandeln nicht nach, so sieht das Gesetz keine Sanktionen vor. Auch auf die Kündigungen hat die Unterlassung der Verhandlung eines Sozialplanes keine Konsequenzen.

5 Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskredit

5.1 Informationen allgemein

«Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten: Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 20.03.2020).

Die ersten Tage haben gezeigt, dass die COVID-Überbrückungskredite einem grossen Bedürfnis entsprechen und dass die unbürokratische und rasche Abwicklung über Banken und Postfinance gut funktioniert. An seiner Sitzung vom 3. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, das Bürgschaftsprogramm für COVID-Überbrückungskredite aufzustocken. Aufgrund der grossen Nachfrage beantragt er dem Parlament, den bestehenden Verpflichtungskredit um 20 Milliarden auf insgesamt 40 Milliarden Franken zu erhöhen.

Medienmitteilung vom 03.04.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78684.html>

5.1.1 Solidarbürgschaften

«Gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU1 unterstützt der Bund Bürgschaftsorganisationen, um KMU den Zugang zu Bankkrediten zu erleichtern. Die vom Bund anerkannten vier Bürgschaftsorganisationen können den Banken, die den Unternehmen das Geld leihen, Sicherheiten in der Form von Solidarbürgschaften bieten. Der Bund trägt heute 65 Prozent der Verluste der Bürgschaftsorganisationen. Die beantragte Massnahme baut auf diesem bestehenden und bewährten Instrument auf. Der Bund soll Solidarbürgschaften für Kredite an grundsätzlich solvente Selbstständigerwerbende und Unternehmen übernehmen können, die unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus leiden. Um einen raschen unbürokratischen Zugang zu Liquidität zu gewährleisten, soll der Bund COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken zu 100 Prozent verbürgen. Gleichzeitig kommt bei solchen Krediten ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Darüber hinaus sind Bürgschaften für Kredite von bis zu 20 Millionen möglich, wobei der Kreditbetrag, der die ersten 500'000 Franken übersteigt, zu 85 Prozent verbürgt werden soll. Die Selbstständigerwerbenden und Unternehmen beantragen die COVID-19-Kredite grundsätzlich bei ihrer Hausbank. Bestehende PostFinance-Kunden können COVID-19-Kredite auch bei der PostFinance AG beantragen. Dafür wird das Kreditverbot für die PostFinance AG befristet und ausschliesslich für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken sowie nur für bestehende PostFinance-Kunden und -Kundinnen aufgehoben. Diese befristete Ausnahmeregelung ist nötig, weil fast 70 Prozent der KMU über keine Bankkredite verfügen. Ein wesentlicher Teil davon wickelt den Zahlungsverkehr über die PostFinance AG ab und verfügt über keine Hausbank. Müssten all diese KMU zuerst bei einer neuen Bank ein Konto eröffnen, so wäre die mit der Verordnung angestrebte rasche Liquiditätshilfe für einen wesentlichen Teil der Selbstständigerwerbenden und kleinen Unternehmen nicht

möglich. Weder die Banken noch die PostFinance AG sind verpflichtet, ihren Kundinnen und Kunden Kredite zu gewähren. Die Bürgschaften werden von den bestehenden vier Bürgschaftsorganisationen vergeben. Der Bund übernimmt allfällige Bürgschaftsverluste der Bürgschaftsorganisationen. Kreditgesuche gemäss vorliegender Notverordnung können bis am 31. Juli 2020 bei der Bank oder der PostFinance AG eingereicht werden.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.1.2 Selbstdeklaration

«Um das Verfahren für verbürgte COVID-19-Kredite rasch und unbürokratisch abwickeln zu können, sind die Voraussetzungen bewusst einfach gehalten und basieren auf Selbstdeklaration:

- Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein;
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein;
- Sie ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation.

COVID-19-Kredite können zudem nur beantragt werden, wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits COVID-19-Liquiditätshilfen gestützt auf die vom Bundesrat am 20. März verabschiedeten Notverordnungen in den Bereichen Sport und Kultur bezogen wurden.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.1.3 Höhe des COVID-19-Kredits

«Die Höhe des verbürgten COVID-19-Kredits bemisst sich an der Grösse des Unternehmens. Als Bemessungsgrundlage dient der Umsatzerlös. Der vom Bund verbürgte Überbrückungskredit soll höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahres betragen (bei jüngeren Unternehmungen/Startups auf Basis einer Schätzung des Umsatzerlöses). Unter der Annahme, dass sich der Umsatz zu ungefähr je einem Drittel aus Lohnkosten (Ausfälle gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung oder COVID-Notverordnung im Bereich Erwerb ersatz), variablen Kosten und fixen Kosten zusammensetzt, sollten mit einem solchen Kredit die Fixkosten eines Unternehmens von etwas mehr als drei Monaten finanziert werden können. Nominell liegt die Höchstgrenze pro verbürgtem Kredit bei 20 Millionen Franken; Ausnahmen sind in Härtefällen möglich.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.1.4 Laufzeiten und Zinsen

«Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu zwei Jahren verlängert werden kann. Für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken beträgt der Zins 0,0 Prozent. Für Kredite über diesem Betrag (bis 20 Mio. Fr.) gilt eine differenzierte Regelung: Auf dem verbürgten Anteil des Kredits (85 %) beträgt der Zins 0,5 Prozent. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 %), der nicht durch die Solidarbürgschaft gemäss der Verordnung gedeckt ist, obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und dem Kreditnehmer bzw. der Kreditnehmerin, einen angemessenen Zins zu vereinbaren. Für die in der Verordnung vorgegebenen Zinsen für Kredite mit Solidarbürgschaft enthält die Verordnung einen Anpassungsmechanismus. Danach passt das EFD den Zinssatz jährlich an die Marktentwicklungen an, nachdem

es die am Programm teilnehmenden Banken angehört hat.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.1.5 Verfahren

«Bei der Vergabe der COVID-19-Kredite kommen zwei unterschiedliche Verfahren in Abhängigkeit der beantragten Kredithöhe zur Anwendung:

Erleichtertes Verfahren für Kredite bis 500'000 Franken («COVID-19-KREDIT»):

Bei COVID-19-Krediten von bis zu 500'000 Franken übernimmt der Bund das vollständige Verlustrisiko einschliesslich der Zinsen für ein Jahr. Dank dieser Bundesdeckung kann die Bank ein summarisches Prüfverfahren anwenden:

- Die selbstständig erwerbende Person oder das Unternehmen füllt die elektronisch bereit gestellte standardisierte COVID-19-Kreditvereinbarung aus und erklärt damit, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Sie reicht die Kreditvereinbarung bei ihrer Bank oder – sofern sie Kundin der PostFinance AG ist – bei der PostFinance AG ein.
- Dabei darf der Überbrückungskredit nicht mehr als 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahres betragen. Die Bank bzw. PostFinance AG prüft, ob die Antragstellerin Kundin ist und gemäss Selbstdeklaration die Voraussetzungen für einen COVID-Kredit erfüllt. Weitergehende Kreditprüfungen werden nicht gemacht. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, sendet die Bank bzw. die PostFinance AG die Kreditvereinbarung an die Bürgschaftsorganisationen. Bereits mit dem Versand an die Bürgschaftsorganisation gilt die Bürgschaft als genehmigt und die Bank kann die Mittel sofort zur Verfügung stellen. Auch die Freigabe der Kreditmittel an den Kunden oder die Kundin bewirkt grundsätzlich das Zustandekommen der Bürgschaft.

Dieses erleichterte Verfahren ist als rasche und einfach zugängliche Soforthilfe gedacht und kommt für Selbstständigerwerbende und KMU mit einem Umsatzerlös eines Jahres von bis zu 5 Millionen Franken zur Anwendung. Es dürfte über 90 Prozent der von COVID-19 betroffenen Unternehmen abdecken.

Verfahren für Kredite von 500'000 bis 20'000'000 Franken («COVID-19-KREDIT-PLUS»):

Bei Krediten über 500'000 Franken übernimmt der Bund 100 Prozent des Verlustrisikos des Kredits für die ersten 500'000 Franken, einschliesslich der Zinsen für ein Jahr. Für den Betrag von 500'000 bis 20 Millionen Franken übernimmt der Bund 85 Prozent des Verlustrisikos; die Banken müssen 15 Prozent des Kreditrisikos tragen. Auch bei Kreditbeträgen in dieser Höhe soll das Verfahren einfach gehalten werden, die Kreditprüfung muss aber umfassender ausfallen:

- Das kreditsuchende Unternehmen füllt einen standardisierten, elektronisch bereit gestellten Kreditantrag aus. Anlaufstelle zur Einreichung des Kreditantrags sind ausschliesslich die Banken.
- Die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der maximalen Kredithöhe (10 % des Umsatzes) erfolgt analog dem erleichterten Verfahren.

- Zusätzlich nimmt die Bank aber unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft eine branchenübliche Kreditprüfung vor und reicht bei positivem Kreditentscheid das Gesuch bei der zuständigen Bürgschaftsorganisation ein.
- Der Kredit kommt zur Auszahlung, sobald die zuständige Bürgschaftsgenossenschaft den Bürgschaftsvertrag mit der Bank unterzeichnet hat.

Auch für diese Kredite soll dank standardisierten Gesuchen und Verträgen und einem gezielten Ausbau der personellen Kapazitäten bei den Bürgschaftsorganisationen eine rasche Abwicklung möglich sein.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.1.6 Finanzieller Gesamtumfang

«Der finanzielle Gesamtumfang der verbürgten COVID-19-Kredite und damit die Schätzung der maximalen Verluste, die der Bund zu tragen hat, wird vom Parlament mittels Verpflichtungskredit gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 festgelegt.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020). Dieser beträgt 40 Milliarden Franken. Aufgrund der grossen Nachfrage hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 3. April 2020 beschlossen, das Bürgschaftsprogramm für COVID-Überbrückungskredite von ursprünglich 20 Milliarden Franken auf insgesamt 40 Milliarden Franken aufzustocken. (Medienmitteilung vom 03.04.2020: www.admin.ch)

«Mit dem Verpflichtungskredit wird keine von den Kreditverträgen der Banken unabhängige Staatsgarantie begründet, sondern es wird dem Bund ermöglicht, die vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen bei deren Vergabe von Solidarbürgschaften gemäss der vorliegenden Verordnung und des Obligationenrechts vom 30. März 1911 zu unterstützen.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.1.7 Wofür darf der Bürgschaftskredit genutzt werden?

Nach Absatz 3 der Bundesverordnung sind während der Dauer der Solidarbürgschaft folgende Vorgänge unzulässig:

«Nach Buchstabe a betrifft dies die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen. Buchstabe b verbietet die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen. In Bezug auf bestehende Bankkredite soll insbesondere vermieden werden, dass mit den nach dieser Verordnung gewährten Krediten ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinszahlungen für bestehende Bankkredite geleistet werden. Ordentliche, vertragskonforme Amortisationen und Zinszahlungen für bestehende Bankkredite sind zulässig; in diesem eingeschränkten Rahmen gelten Bankkredite nicht als Privatdarlehen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank oder der PostFinance AG, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt.

Buchstabe c hält fest, dass ein Gruppendarlehen nicht mit einem nach dieser Verordnung verbürgten Kredit abgelöst werden darf.

Buchstabe d: Die mittels dieser Verordnung besicherten Kredite dienen ausschliesslich der Liquiditätssicherung des Schweizer Gesuchstellers oder der Schweizer Gesuchstellerin. Jegliche Weiterleitung der verbürgten Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin irgendwie verbundene Person im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist unzulässig.

Die Bestimmungen nach Absatz 3 dienen gesamthaft dazu, eine Zweckentfremdung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Kredite zu verhindern. Insbesondere sollen keine Mittel abliessen oder Sicherheiten für bestehende oder neue Finanzverbindlichkeiten gewährt werden, wenn damit nicht zwingende Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs gedeckt werden. Verträge mit gruppeninternen Dienstleistungsgesellschaften und Dritten sollen zudem nicht (zulasten der Solidarbürgin) abgeändert werden.

In Absatz 4 werden die Banken dazu verpflichtet, die Vorgaben nach Absatz 2 Buchstabe a zu beachten. Ausserdem schliessen die Banken die Verwendung der Kredite für die in den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 Buchstaben a–d genannten Zweck im Kreditvertrag, den sie mit dem Gesuchsteller oder mit der Gesuchstellerin abschliessen, aus.» (SECO Erläuterungen zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Zugriff 10.06.2020).

5.2 Vorgehen Beantragung

5.2.1 Gesuch für COVID-19 Kredit bis CHF 500'000

«Bis zu CHF 500'000 werden Kredite unbürokratisch innert kurzer Frist ausbezahlt und zu 100% vom Bund abgesichert. Der Zinssatz auf diesen Überbrückungskrediten beträgt aktuell 0%. Bitte beachten Sie, dass pro Unternehmen nur ein Kreditgesuch für einen COVID-19-Kredit bei einer Bank gestellt werden kann.

So reichen Sie Ihr Gesuch für Ihren COVID-19-Kredit ein:

1. Laden Sie auf untenstehendem Link die Vereinbarung für Ihren Kredit herunter, füllen Sie alle verlangten Felder aus und drucken Sie das PDF aus: <https://covid19.easygov.swiss/>
2. Unterschreiben Sie die Vereinbarung.
3. Scannen Sie die Vereinbarung ein und verschicken Sie diese per E-Mail oder per Briefpost an die Bank.
4. Die Bank prüft die Vereinbarung. Ist diese komplett, wird Ihnen das Geld direkt von der Bank ausbezahlt.

Gesuche können ab Donnerstag, 26.03.2020, 8.00 Uhr gestellt werden.» (www.covid19.easygov.swiss, Zugriff 10.06.2020).

Hinweis: Wir empfehlen die Einreichung des Antrages bei der Hausbank Ihres Unternehmens, Ihrem Bankberater, damit der Antrag schneller bearbeitet wird.

[Hier](#) finden Sie eine Liste mit den Banken, die COVID-19 Kredite gewähren.

[Detaillierte Informationen finden Sie in den Erläuterungen zur Notverordnung.](#)

COVID-19-Kredit

(10% Jahresumsatz, bis max. CHF 500'000)



Abbildung 2: Vorgehen Bürgschaftskredit bis CHF 500'000

5.2.2 Gesuch für COVID-19 Kredit Plus über CHF 500'000

«Überbrückungskredite, die den Betrag von CHF 500'000 übersteigen, werden zu 85% vom Bund abgesichert. Die kreditgebende Bank beteiligt sich mit 15% am Kredit. Solche Kredite können bis zu 20 Millionen Franken pro Unternehmen betragen und setzen deshalb eine umfassendere Bankenprüfung voraus. Bei diesen Krediten beträgt der Zinssatz aktuell 0,5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.

Wichtiger Hinweis: Sie müssen zuerst eine Vereinbarung für den COVID-19-Kredit (siehe oben) einreichen, bevor Sie den Antrag für einen COVID-19-Kredit Plus über CHF 500'000 stellen können.

So reichen Sie den Antrag für Ihren COVID-19-Kredit Plus ein:

1. Laden Sie auf untenstehendem Link den Antrag für Ihren Kredit herunter, füllen Sie alle verlangten Felder aus und drucken Sie das PDF aus: <https://covid19.easygov.swiss/>
2. Unterschreiben Sie den Antrag.
3. Scannen Sie den Antrag ein und verschicken Sie diesen per E-Mail oder per Briefpost an die Bank.
4. Die Vollständigkeit des Antrages wird durch die Bank geprüft und an die Bürgschaftsorganisation weitergeleitet.

Nach Freigabe des Antrages durch die Bürgschaftsorganisation wird das Geld von der Bank ausbezahlt.

Gesuche können ab Donnerstag, 26.03.2020, 8.00 Uhr gestellt werden.» (www.covid19.easygov.swiss, Zugriff 10.06.2020).

[Hier](#) finden Sie eine Liste mit den Banken, die COVID-19 Kredite gewähren.

[Detaillierte Informationen finden Sie in den Erläuterungen zur Notverordnung.](#)

COVID-19-Kredit Plus

(10% Jahresumsatz, ab CHF 500'000 bis 20 Mio.)



Abbildung 3: Vorgehen Bürgschaftskredit über CHF 500'000

5.3 Zusätzliche kantonale Regelungen

Kreditausfallgarantie im Umfang von 50 Mio. Franken zugunsten der Schwyzer Wirtschaft:

Der Kanton Schwyz unterstützt die von der Krise betroffenen Unternehmen und Selbständigerwerbenden mit rückzahlbaren Krediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Für diese Kredite stellt der Kanton 50 Mio. Franken als Kreditausfallgarantie bereit. Diese deckt ein Drittel des Kreditvolumens von 150 Mio. Franken ab. Somit steht der Wirtschaft im Kanton Schwyz kurzfristig ein Kreditvolumen von 150 Mio. Franken zur Verfügung. Die Kreditvergabe erfolgt über Geschäftsbanken im Kanton Schwyz.

Medienmitteilung vom 20.03.2020:

https://www.sz.ch/public/upload/assets/45695/MM_Unterst%C3%BCTzungspaket.pdf

6 Weitere wichtige relevante Informationen für Unternehmen

«Der Bundesrat hat am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus ein umfassendes Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen. Mit den bereits am 13. März beschlossenen Massnahmen sollen über 40 Milliarden Franken zur Verfügung stehen. Der nächste Schritt ist nun der Einbezug des Parlaments. Die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte (FinDel) wird anfangs nächster Woche darüber befinden. Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Auch im Kultur- und Sportbereich wurden Massnahmen ergriffen, um Konkurse zu verhindern und einschneidende finanziellen Folgen abzufedern. Mit den neuen Massnahmen sollen Härtefälle soweit wie möglich vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020).

6.1 Liquiditätshilfen für Unternehmen

- «Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten: Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 40 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Die Kreditbeträge bis zu 0,5 Millionen CHF dürften über 90 Prozent der von COVID betroffenen Unternehmen abdecken.
- **Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen:** Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.
- **Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes:** Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Schliesslich hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Damit wird die Liquidität der Lieferanten des Bundes gestärkt.

- **Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG):** Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten Rechtsstillstand im Betreuungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020)

6.1.1 Zusätzliche kantonale Regelungen

Kulanz bei Zahlungsfristen:

Weiter ist der Regierungsrat gewillt, sämtliche eingehenden, bewilligten Rechnungen innert 15 Tagen zu bezahlen. Die Zahlungsfristen für Rechnungen seitens des Kantons dehnt er auf 120 Tage aus. Der Regierungsrat ersucht alle Körperschaften der öffentlichen Hand sowie die privaten Unternehmen, denen es möglich ist, ihm dabei zu folgen. Auf diese Weise kann die Liquidität der betroffenen Unternehmen verbessert werden.

Steuerforderungen von Kantonen und Gemeinden:

Für Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbstständigerwerbende, die wegen der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist eine Erstreckung der üblichen Zahlungsfrist, die Zahlung in Raten oder eine Stundung möglich. Bereits in Betreuung gesetzte Forderungen werden weiterhin aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall und unter Berücksichtigung des bundesrätlich angeordneten Rechtsstillstandes beurteilt.

Einreichungsfrist für Steuererklärung:

Zudem hat der Regierungsrat entschieden, die ordentliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 von natürlichen Personen vom 31. März auf den 31. Mai 2020 zu erstrecken.

Medienmitteilung vom 20.03.2020:

https://www.sz.ch/public/upload/assets/45695/MM_Unterst%C3%BCtzungspaket.pdf

6.2 Liquiditätshilfen für Startups

Der Bundesrat hat am 22. April 2020 entschieden, aussichtsreiche Startups mit Coronabedingten Liquiditätsengpässen über das Bürgschaftswesen zu unterstützen. Die vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen verschaffen Startups einen leichteren Zugang zu Bankkrediten. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat in Absprache mit den interessierten Kantonen und den Bürgschaftsorganisationen nun dafür die praktischen Voraussetzungen geschaffen. Bürgschaftsanträge können ab 7. Mai bis am 31. August 2020 eingereicht werden.

Gestützt auf das bestehende Bürgschaftswesen wurde ein besonderes Bürgschaftsverfahren zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierte Startup-Unternehmen geschaffen. Die Bürgschaft wird zu 65% vom Bund und zu 35% vom Kanton oder vom Kanton vermittelten Dritten getragen. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton (bzw. Dritte) gemeinsam zu 100% einen Betrag von bis zu CHF 1 Mio. pro Startup-Unternehmen. Der insgesamt verbürgte Betrag darf dabei höchstens einem Drittel der laufenden Kosten 2019 des Startups entsprechen. In begründeten Fällen kann der Kanton in seiner Beurteilung davon abweichen.

Startups stellen über die Webseite <https://covid19.easygov.swiss/fuer-startups/> einen Bürgschaftsantrag. Der Bürgschaftsantrag wird mit allen nötigen Unterlagen aus EasyGov dem teilnehmenden Kanton übermittelt. Eine vom Kanton bezeichnete Stelle prüft die Voraussetzungen und leitet ihre Beurteilung des Bürgschaftsantrags an die zuständige Bürgschaftsorganisation weiter. Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung der vom Kanton bezeichneten Stelle abschliessend über die Bürgschaft.

Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen bei einer beliebigen Bank einen verbürgten Kredit beantragen. Berücksichtigt werden Bürgschaftsanträge, die vom 7. Mai bis 31. August 2020 via die oben genannte Plattform vollständig eingereicht wurden.

Welche Startup-Unternehmen sind berechtigt?

- Startups mit Sitz in einem teilnehmenden Kanton und Gründung nach dem 01.01.2010, aber vor dem 01.03.2020
- Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in der Schweiz.
- Startups, die nicht dem Landwirtschaftsbereich zugeordnet sind.
- Startups, die sich nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden.
- Startups, die aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind und unter Liquiditätsgpässen leiden. Die Liquiditätshilfe bietet keinen Ersatz für Finanzierungsrunden.

Welche Angaben werden benötigt?

- Laufende Kosten 2019. Die laufenden Kosten umfassen insbesondere die Löhne, die nicht aktivierungsfähigen Investitionen, die Mieten, Kosten für Patentanmeldungen und Patentanwälte, sowie die Kosten für interne oder ausgelagerte Forschungs- und Entwicklungs-Prozesse.
- Jahresabschlussrechnungen zum Beleg der laufenden Kosten 2019 oder wenn nicht verfügbar 2018
- Businesspläne
- Angaben zum Unternehmen, inkl. Kontaktdaten einer Kontaktperson des Unternehmens
- Angaben zur kreditgebenden Bank
- Kreditvereinbarung und/oder Kreditanträge für allfällig erhaltene Kredite gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020

Weitere Voraussetzungen

- Das Startup-Unternehmen bestätigt, dass es zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags gemäss Art. 725 OR nicht in Überschuldung ist.
- Das Geschäftsmodell des Startups ist skalierbar, wissenschafts- oder technologiebasiert und innovativ.
- Allfällige Kredite gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 werden angerechnet.
- Die Bürgschaftsorganisation entscheidet unter Berücksichtigung der Beurteilung des Kantons über die Bürgschaft. Auf dieser Grundlage kann das Unternehmen bei einer beliebigen Bank einen verbürgten Kredit beantragen.

Medienmitteilung vom 04.05.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-79006.html>

6.2.1 Zusätzliche kantonale Regelungen

Aufgrund der spezifischen Geschäftsmodelle konnten Startup-Firmen bisher nur sehr eingeschränkt auf die Covid-19-Notmassnahmen des Bundes zurückgreifen. Nun hat der Bund ein Bürgschaftsprogramm gestartet. Der Regierungsrat hat beschlossen, daran teilzunehmen und junge, innovative Schwyzer Unternehmen zu unterstützen. Zusammen mit dem Bund bürgt der Kanton Schwyz für Liquiditätshilfen zugunsten von Startup-Firmen im Umfang von 7.5 Mio. Franken.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle jungen Firmen mit einem skalierbaren Geschäftsmodell auf der Basis von innovativer Technologie. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen nach dem 1. Januar 2010 gegründet wurde, den Sitz im Kanton Schwyz hat, grundsätzlich wirtschaftlich stabil ist, jetzt aber aufgrund der COVID-19-Pandemie erhebliche Einbussen verzeichnet. Anders als beim normalen Verfahren für KMU-Bürgschaften können die Startup-Unternehmen über die Webseite <https://covid19.easygov.swiss/fuer-startups/> bis spätestens am 31. August 2020 einen Bürgschaftsantrag stellen.

Dieser wird digital dem kantonalen Amt für Wirtschaft zugestellt und dort unter Einbezug von externen Experten evaluiert und beurteilt. Abschliessend entscheidet die vom Bund beauftragte Bürgschaftsgenossenschaft Ost-Süd. Ein positiver Entscheid dient dann als Grundlage für das Startup-Unternehmen, um bei einer Geschäftsbank einen verbürgten Kredit zu beantragen.

Medienmitteilung vom 13.05.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

https://www.sz.ch/public/upload/assets/46627/MM_Startup.pdf

6.3 Schutzkonzepte für Verbände und Unternehmen

Der Bundesrat hat entschieden, dass jene in Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 erwähnten Betriebe ab dem 27. April 2020 wieder geöffnet werden dürfen, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen. Mit diesem Schutzkonzept soll das Übertragungsrisiko minimiert werden. Insofern muss in diesem Schutzkonzept dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden sollen. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Betrieb. Betriebe können sich dabei abstützen auf die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des BAG und des SECO.

Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Die Pflicht, ein Schutzkonzept erarbeiten zu müssen, richtet sich auch an diejenigen Betriebe, welche ihre Aktivitäten nicht unterbrechen mussten. Falls sie bereits über ein Schutzkonzept verfügen, müssen sie überprüfen, ob dieses den Vorgaben des Muster-Schutzkonzepts entspricht und gegebenenfalls die nötigen Anpassungen vornehmen. Sie können ihr Schutzkonzept auch gemäss der vorgeschlagenen Struktur umformulieren (siehe das in Word Format zur Verfügung gestellte Dokument). Falls sie noch kein Schutzkonzept haben, müssen sie ein solches erstellen und umsetzen. Für all diese Anpassungen wird ihnen eine angemessene Frist gewährt.

Medienmitteilung vom 24.04.2020 (abgerufen am 09.06.2020):

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Musterschutzkonzept:

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Einrichtungen und Betriebe erfüllen müssen im Rahmen ihrer Pflichten gemäss dem allgemeinen Gesundheitsschutz gegenüber ihren Arbeitnehmenden und gemäss COVID-19-Verordnung 2 zum Schutz der Bevölkerung. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19_29052020.docx

Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten:

Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

6.4 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbstständige

«Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz auszuweiten:

Eine Entschädigung erhalten neu auch die *Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind*, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben, wie beispielsweise Taxifahrer. Voraussetzung ist, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt. Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf 196 Franken pro Tag, also auf 5'880 Franken pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17.3.2020, und endet nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Die Ausgleichskassen können unrechtmässig

bezogene Leistungen zurückfordern. Die Kosten für die Ausweitung des Corona-Erwerbsersatz-Anspruchs auf Härtefälle wird auf 1,3 Milliarden Franken geschätzt, bei einer Laufzeit von zwei Monaten.

Zudem soll der Anspruch für *Eltern, die ihre Kinder mit Beeinträchtigungen zu Hause betreuen müssen*, bis zum 20. Altersjahr der Kinder erweitert werden. Anspruchsberechtigt sind Eltern von Jugendlichen, die in eine Sonderschule gehen oder einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten. Voraussetzung ist, dass die Sonderschule, respektive die Schule oder die Eingliederungsstätte wegen den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie geschlossen wurde. Der Anspruch beginnt ab dem 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Entschädigung ist somit der 19. März 2020, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind. Er endet mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Bei selbständigerwerbenden Eltern ist der Anspruch auf 30 Taggelder beschränkt, analog der Entschädigung für Eltern mit Kindern ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen. Bei Eltern von Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und keinen Intensivpflegezuschlag erhalten, endet der Anspruch auf die Entschädigung nach wie vor mit dem 12. Altersjahr des Kindes. Die Kosten der Ausweitung des Corona-Erwerbsersatz-Anspruchs auf Eltern mit beeinträchtigten Kindern bis 20 Jahre werden bei einer Laufzeit von sechs Monaten auf rund 33 Millionen Franken geschätzt.

Medienmitteilung vom 16.04.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news/medienmitteilungen-2020.msg-id-78813.html>

6.4.1 Ende des Anspruchs auf Erwerbsersatzentschädigung

Nach dem Bundesratsentscheid zur schrittweisen Lockerung der Massnahmen gegen das Coronavirus wird Selbständigerwerbenden, die ihren Betrieb am 27. April oder am 11. Mai unter bestimmten Schutzmassnahmen wieder öffnen dürfen, die Entschädigung *bis und mit 16. Mai* ausgerichtet. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende, die indirekt von den Massnahmen gegen das Coronavirus betroffen sind (Härtefallregelung). Sie brauchen nichts zu unternehmen: Die Ausgleichskassen werden die Leistungen nach dem 16. Mai einstellen.

Selbständigerwerbende, deren Betrieb auch nach dem 11. Mai aufgrund der behördlichen Anordnungen geschlossen bleiben muss, haben über den 16. Mai hinaus Anspruch. Die Ausgleichskassen können aber nicht automatisch feststellen, ob der Betrieb weiterhin geschlossen ist oder nicht. Daher werden die Ausgleichskassen alle Selbständigerwerbenden entsprechend informieren und diejenigen Selbständigerwerbende, deren Betrieb weiterhin geschlossen ist, auffordern, sich zu melden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 die Schliessungspflicht für alle Betriebe per 6. Juni 2020 aufgehoben. Grundsätzlich dürfen sämtliche Betriebe ab diesem Datum unter Einhaltung der entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln wieder öffnen. Kann das Schutzkonzept nicht eingehalten werden, so muss der Betrieb weiterhin geschlossen bleiben und der Anspruch auf eine Entschädigung kann weiterbestehen. Die betroffenen Personen müssen sich bei der zuständigen Ausgleichskasse melden.

Bei Selbständigerwerbenden, die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind, wird der Anspruch auch nach dem 11. Mai, resp. 6. Juni weiterbestehen. Die Ausgleichskassen werden die Leistungen weiterhin ausrichten. Eine weitere Anmeldung dazu ist nicht notwendig.

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#-426425304> (abgerufen am 10.06.2020)

6.5 Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

«Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020)

6.6 Allfällige Mietzinsreduktion bei Geschäftsräumlichkeiten

«Unternehmer, welche einen Geschäftsraum bspw. als Coiffeur-Salon oder Restaurant nutzen, können diesen aufgrund der notrechtlichen Betriebsbeschränkung infolge der Corona-Krise momentan nicht betreiben. Der Erwerbsausfall führt dazu, dass der Mietzins für das Geschäft von vielen Unternehmern nicht mehr bezahlt werden kann.

In Anbetracht der momentanen Notlage ist die Bereitschaft der Vermieterschaft zum gegenseitigen Aushandeln von Lösungen im Interesse der gesamten Gesellschaft – ausserordentliche Umstände verlangen nach ausserordentlichen Lösungen – sicher vorhanden. Suchen Sie auf jeden Fall und frühzeitig das Gespräch mit Ihrer Vermieterschaft und suchen Sie gemeinsam nach einem gangbaren Weg für alle Beteiligten, bevor Sie den Rechtsweg beschreiten. Sollte es Ihnen momentan noch möglich sein, den Mietzins fristgerecht zu bezahlen, sollten Sie dies weiterhin tun.

Der Umstand, dass Sie aufgrund der notrechtlichen Betriebsbeschränkung durch den Bundesrat Ihr Geschäft momentan nicht betreiben können, stellt unseres Erachtens klar einen Mangel an der Mietsache dar. Die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage in Anbetracht der Aktualität noch nicht geäussert. Grundsätzlich können Sie von der Vermieterschaft eine Mietzinsreduktion verlangen. Dies entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, den Mietzins zu bezahlen. Eine Mietzinsreduktion können Sie auch später einfordern, wenn allenfalls klar ist, ob der Bund Gelder zur Deckung von Mietzinsausfällen oder zur Zahlung der Miete zur Verfügung stellt.

Falls Sie den Mietzins nicht mehr bezahlen können, sollten Sie Ihre Vermieterschaft schriftlich und per Einschreiben kontaktieren. Schildern Sie Ihre Situation und bitten Sie die Vermieterschaft darum, dass sie Ihnen die Miete erlässt. In den beigefügten Unterlagen wird ein Musterbrief für die Beantragung der Mietzinsreduktion zur Verfügung gestellt. Erlässt Ihnen die Vermieterschaft den Mietzins, so lassen Sie sich das schriftlich bestätigen. Ist Ihre Vermieterschaft nicht bereit Ihren Mietzins zu erlassen und stellt sie Ihnen stattdessen eine Zahlungsaufforderung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist mit einer Kündigungsandrohung zu, so sollten Sie innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist ein Mietzinsherabsetzungsgesuch bei der zuständigen Schlichtungsbehörde einreichen. Lassen Sie sich dafür unbedingt vom Mieterinnen- und Mieterverband beraten.

Zieht die Vermieterschaft die Kündigung durch, so sollten Sie diese nicht einfach hinnehmen. Fechten Sie die Kündigung an! Das müssen Sie innert 30 Tagen nach Erhalt der Kündigung oder, wenn Sie die Kündigung mangels Zustellung durch den Postboten bei der Poststelle abholen müssen, innert 30 Tagen ab dem ersten Tag der Abholfrist bei der zuständigen Schlichtungsbehörde tun. Nach Erhalt der Kündigung sollten Sie sich sofort eingehend von Ihrer Rechtsschutzversicherung oder vom Mieterinnen- und Mieterverband beraten lassen.» (www.mietverband.ch, Zugriff 10.06.2020).

Unter den gegenwärtigen Umständen ist das Risiko eines Zahlungsrückstands bei Mietzinsen für Wohn- und Geschäftsräume und infolgedessen dasjenige der Androhung sowie des Aussprechens einer Kündigung stark erhöht. Um den Druck zu reduzieren, verlängert der Bundesrat die Frist von Artikel 257d Absatz 1 OR bei Wohn- und Geschäftsmieten von 30 auf 90 Tage, sofern die Mieterinnen und Mieter aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung der Mietzinse in Rückstand geraten. Die Fristverlängerung gilt für Mieten und Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig werden. Parallel dazu verlängert er die Frist zur Zahlung fälliger Pachtzinse gemäss Artikel 282 Absatz 1 OR für Pächterinnen und Pächter von 60 auf 120 Tage unter den gleichen Bedingungen.

Medienmitteilung von 27.03.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78605.html>

Der Bundesrat sieht davon ab, in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern einzugreifen. Vielmehr ruft er die betroffenen Mietparteien eindringlich dazu auf, im Dialog konstruktive und pragmatische Lösungen zu finden.

Medienmitteilung vom 08.04.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78746.html>

6.7 Kulturbereich – Soforthilfe und Ausfallentschädigungen

«Der Bundesrat will eine dauerhafte Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern und die kulturelle Vielfalt der Schweiz erhalten. Mittels Soforthilfen und Entschädigungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) abgedeckt werden. Er stellt dafür in einem ersten Schritt 280 Millionen Franken als erste Tranche für zwei Monate zur Verfügung. Der Bund wird in diesen zwei Monaten die weitere Entwicklung zusammen mit den Kantonen und Kulturorganisationen verfolgen. Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Erstens stellt der Bund Mittel zur Verfügung, um Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende zu leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung sichergestellt ist. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende).
- Zweitens können Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit

Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.

- Drittens können Laien-Vereine in den Bereichen Musik und Theater mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020).

Verlängerung der COVID-Verordnung Kultur:

Der Bundesrat hat auch entschieden, die Unterstützung des Kultursektors um vier Monate bis zum 20. September zu verlängern. Am 20. März 2020 hatte er 280 Millionen Franken für zwei Monate zur Verfügung gestellt, als Ergänzung der Massnahmen zur Abfederung der gesamtwirtschaftlichen Folgen. Die Auswirkungen des Coronavirus auf den Kultursektor gehen aber deutlich über die aktuelle Geltungsdauer dieser Unterstützung hinaus. So bleiben sämtliche Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen mindestens bis Ende August 2020 verboten und zahlreiche Kulturinstitutionen bis mindestens am 8. Juni 2020 geschlossen. Der Gesamtbetrag bleibt vorerst bei 280 Millionen Franken. Neu werden aber Mittel, die bisher für die Finanzierung der zinslosen Darlehen für Kulturunternehmen verwendet wurden, teilweise den Ausfallentschädigungen zugewiesen. Bis jetzt sind Gesuche um Unterstützung in der Höhe von 234 Millionen Franken eingegangen.

Medienmitteilung vom 13.05.2020 (abgerufen am 05.06.2020):

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-79103.html>

6.7.1 Zusätzliche kantonale Regelungen

Unterstützung von Kultur, Sport und Landwirtschaft

Der Regierungsrat unterstützt gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Kultur und Sport, welche vom Veranstaltungsverbot besonders betroffen sind. Zu diesem Zweck stockt er den Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Sport- und Kulturförderung um insgesamt 1 Mio. Franken auf. Als weitere Massnahme wird der landwirtschaftliche Betriebshilfefonds um ebenfalls 1 Mio. Franken erhöht.

Medienmitteilung vom 20.03.2020:

https://www.sz.ch/public/upload/assets/45695/MM_Unterst%C3%BCtzungspaket.pdf

Die entsprechenden Gesuchsformulare und Merkblätter sind unter folgendem Link aufgeschaltet:

<https://www.sz.ch/staatskanzlei-departemente/bildungsdepartement/amt-fuer-kultur/kulturfoerderung/kulturkommission.html/72-416-387-380-2480-2568-2557>

6.8 Unterstützung Sportbereich

«Im Sport stehen die Clubs, Verbände und Organisatoren vor existentiellen Problemen, weil Veranstaltungen im Breiten- wie im Leistungssport oder etwa der Meisterschaftsbetrieb abgesagt werden müssen. Damit die Sportlandschaft Schweiz nicht massiv in ihren Strukturen geschädigt wird, stellt der Bundesrat folgende finanzielle Abfederungen bereit:

- 50 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen.
- 50 Millionen Franken als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

Mit der Unterstützung soll eine Pflicht von Ligen und Verbänden verbunden sein, Massnahmen zur Liquidität für Krisenfälle zu ergreifen. Diese Pflicht wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Swiss Olympic verankert.

Im Weiteren können mit der heute verabschiedeten Verordnung, die befristet für sechs Monate gilt, in den Sportförderprogrammen Jugend+Sport und Erwachsenensport Unterbrüche von Aus- und Weiterbildungen kulant behandelt werden. Dasselbe gilt für das Sportstudium an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020).

6.8.1 Zusätzliche kantonale Regelungen

Unterstützung von Kultur, Sport und Landwirtschaft

Der Regierungsrat unterstützt gemeinnützige Organisationen aus den Bereichen Kultur und Sport, welche vom Veranstaltungsverbot besonders betroffen sind. Zu diesem Zweck stockt er den Beitrag aus dem Lotteriefonds zugunsten der Sport- und Kulturförderung um insgesamt 1 Mio. Franken auf. Als weitere Massnahme wird der landwirtschaftliche Betriebshilfefonds um ebenfalls 1 Mio. Franken erhöht.

Medienmitteilung vom 20.03.2020:

https://www.sz.ch/public/upload/assets/45695/MM_Unterst%C3%BCtzungspaket.pdf

6.9 Tourismus und Regionalpolitik

«Im Rahmen der tourismuspolitischen Förderinstrumente werden bereits seit Februar 2020 Sofortmassnahmen umgesetzt. Im Vordergrund stehen Informations- und Beratungsaktivitäten sowie Massnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Der Bund verstärkt seine Unterstützung, indem er auf die Rückzahlung des Restbestandes des Ende 2019 ausgelaufenen Zusatzdarlehens an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH verzichtet. Damit stehen der SGH zusätzliche 5.5 Millionen Franken für Darlehen zur rückwirkenden Finanzierung von Investitionen von Beherbergungsbetrieben, welche diese in den vergangenen zwei Jahren aus dem Cash-Flow finanziert haben, zur Verfügung.

Im Rahmen der Regionalpolitik sind zurzeit Bundesdarlehen in der Höhe von rund 530 Mio. Franken in Projekte investiert, davon rund 60 Prozent im Tourismusbereich. Die Administration der Bundesdarlehen ist gesetzlich den Kantonen übertragen. Um die Liquidität der Darlehensnehmer zu stärken, erlaubt der Bund den Kantonen, die Stundungsmöglichkeiten flexibler zu handhaben. Dadurch kann kurzfristig insbesondere auch der Bergbahnsektor unterstützt werden, da hier die Amortisationen oft nach der Wintersaison fällig sind.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020).

6.10 Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes

«Spitäler und Kliniken sind in der aktuellen Situation besonders stark gefordert. Es ist ihnen aufgrund des ausserordentlichen Arbeitsanfalls und der knappen Personalressourcen nicht möglich, das Personal so einzusetzen, dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Daher wird ihnen bei den Arbeits- und Ruhezeiten soweit möglich Flexibilität gegeben. Oberstes Ziel ist es aber weiterhin, dafür zu sorgen, dass die Ärztinnen und Ärzte, die Pflegefachpersonen, die Fachangestellten und alle weiteren Personen, welche ihren wertvollen und engagierten Beitrag zur Bewältigung dieser ausserordentlichen Situation leisten, genügend geschützt sind.» (www.seco.admin.ch, Zugriff 10.06.2020).

6.11 Massnahmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge

Der Bundesrat hat beschlossen, den Arbeitgebern vorübergehend zu erlauben, die von ihnen gebildeten Beitragsreserven für die Bezahlung der BVG-Beiträge der Arbeitnehmer zu verwenden. Diese Massnahme soll den Arbeitgebern helfen, Liquiditätsengpässe zu überwinden. Für die Arbeitnehmer hat sie keine negativen Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht den Anteil der Arbeitnehmer an den Beiträgen weiterhin wie üblich vom Gehalt ab, und die Pensionskasse schreibt den gesamten Beitrag zu ihren Gunsten gut.

Medienmitteilung vom 25.03.2020 (abgerufen am 10.06.2020):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-78573.html>

6.12 Adressen für Rückfragen

- SECO Infoline für Unternehmen, Tel. 058 462 00 66, coronavirus@seco.admin.ch
- Kommunikation WBF, Tel. 058 462 20 07, info@gs-wbf.admin.ch
- Kommunikation EFD, Tel. 058 462 60 33, info@gs-efd.admin.ch
- Bundesamt für Kultur, Anne Weibel, Telefon +41 58 462 79 85, Anne.Weibel@bak.admin.ch
- Bundesamt für Sport BASPO, Tel. 058 467 61 33, info@baspo.admin.ch
- Ihre Rechtsschutzversicherung <https://www.myright.ch/de/rechtstipps/corona-unternehmen>
- Beratung der Consulta AG Wirtschafts- und Unternehmensberatung (kostenpflichtig), Stephan Illi, Tel. 055 250 55 55, axa@consulta.swiss

7 Rechtlicher Hinweis

Die vorliegende Informationsbroschüre ist eine Zusammenstellung und Zusammenfassung der wichtigsten öffentlich erhältlichen Informationen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und absoluter Richtigkeit.

Consulta AG Wirtschafts- und Unternehmensberatung und AXA übernehmen keine Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationsbroschüre.

Diese Informationsbroschüre enthebt Sie auch nicht von der Pflicht der sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Bitte konsultieren Sie bei betriebswirtschaftlichen-, steuerlichen und/oder rechtlichen Fragestellungen vertrauensvoll einen Unternehmensberater, Steuerexperten und/oder Rechtsanwalt.

Allgemeiner Hinweis: Der Covid-19 Virus und seine Folgen sind eine Neuheit, auf welche weder der Schweizerische Bund noch das Schweizerische Rechtssystem vorbereitet waren. Entsprechend gibt es eine Vielzahl neuer Themen und Rechtsfälle, für welche keine Rechtsgrundlage besteht respektive keine Bundesgerichtsentscheide vorliegen. Da einige Schweizer Gerichte in den kommenden Wochen geschlossen sind, werden hier kurzfristig auch keine Entscheidungen getroffen. Entsprechend werden nach Bewältigung der Krise viele Rechtsstreitigkeiten ausgetragen und Bundesgerichtsentscheide gefällt werden.

8 Häufig gestellte Fragen (FAQ)

8.1 FAQ Kurzarbeit

Allgemeine Fragen:

1) Was ist Kurzarbeit?

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten bleibt. Kurzarbeit ist in der Regel wirtschaftlich bedingt. Als Kurzarbeit gelten auch Arbeitsausfälle, die auf behördliche Massnahmen oder andere, vom Willen des Arbeitgebers unabhängige Umstände zurückzuführen sind.

2) Was bezweckt die Kurzarbeitsentschädigung (KAE)?

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an den Arbeitgeber ausgerichtet. Jeder Arbeitnehmende hat jedoch das Recht, die Kurzarbeitsentschädigung abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für die Arbeitnehmenden besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

3) Was hat sich durch COVID-19 bezüglich KAE verändert?

Um Arbeitgebende, die wegen des neuen Coronavirus in Schwierigkeiten geraten, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat das SECO den administrativen Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus vereinfacht. Zudem hat der Bund weitere Massnahmen getroffen, um Betroffene effektiv zu unterstützen. Neu ist insbesondere:

Prozess / Abwicklung

- Für bis Ende Mai eingereichte Voranmeldungen wurde die Voranmeldefrist für KAE aufgehoben. Die Voranmeldung ist jedoch nach wie vor bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen.
- Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit ist von 3 auf 6 Monate verlängert. Damit kann die Anzahl der Gesuche reduziert und somit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden.
- Die Begründung für Kurzarbeit kann in der Voranmeldung kürzer gehalten werden, solange sie glaubhaft ist.
- Die Abrechnung der KAE wird vereinfacht (nur ein Formular, nur fünf Angaben notwendig); so können auch Vorschüsse auf KAE vereinfacht und schneller ausbezahlt werden.

Anspruchsberechtigung

- Der Anspruch auf KAE ist auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt. Für Personen in Lehrverhältnissen entfällt der ausserordentliche Anspruch auf KAE auf Ende Mai.
- Der Anspruch auf KAE ist auf Personen ausgeweitet, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten. Diese werden bei einer Vollzeitbeschäftigung und einem anrechenbaren Arbeitsausfall von 100% mit einer Pauschale von netto 3320 Franken entschädigt. Für diese Personen entfällt der ausserordentliche Anspruch auf KAE auf Ende Mai.
- Der Anspruch auf KAE ist auf Personen ausgeweitet, die als besonders gefährdet gelten und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen. Ein Anspruch auf KAE besteht, wenn der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hat, die betroffenen Personen im Arbeitsprozess zu halten (z.B. Telearbeit), aber aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten die gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden können.
- Der Bundesrat hat beschlossen, dass zusätzliche Arbeitnehmende auf Abruf Anspruch auf KAE erhalten.

Leistungen / Lohnzahlung

- Die Karenzfrist für den Bezug von KAE ist aufgehoben (Unternehmen tragen keinen Selbstbehalt mehr).
- Bestehende Überzeiten müssen nicht mehr vor dem Bezug der KAE abgebaut werden.
- Zur Entlastung der Unternehmen hat der Bundesrat die maximale Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85% für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben.
- Zwischenbeschäftigungen werden nicht mehr an die KAE angerechnet.

4) Hat der Bundesrat bereits vor dem Auslaufen der Notverordnung betreffend ALV-Massnahmen am 31. August Änderungen an den Massnahmen vorgenommen?

Ja, der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 beschlossen, per 1. Juni

- den vorübergehenden Anspruch auf KAE für entlohnte Mitarbeitende mit arbeitgeberähnlicher Stellung wieder aufzuheben, damit sie ihre Arbeit in Hinblick auf eine Normalisierung der Unternehmenstätigkeit schnell wiederaufnehmen. Dies entspricht ungefähr dem Ende der COVID-Massnahmen für Erwerbsausfälle für direkt oder indirekt betroffene Selbständigerwerbende, die am 16. Mai aufgehoben wurden;
- den vorübergehenden Anspruch auf KAE für Personen in Lehrverhältnissen bzw. Lernende wieder aufzuheben, damit die Ausbildung schnell wieder fortgesetzt werden kann. Lehrmeister können bei Bedarf weiterhin KAE beziehen, sofern die Betreuung der Lernenden jederzeit sichergestellt ist;

- die Voranmeldefrist für Kurzarbeit wieder einzuführen.

Unternehmen, die im Mai 2020 bereits über eine bewilligte Voranmeldung für Kurzarbeit verfügen, müssen trotz der Wiedereinführung der Voranmeldefrist per 1. Juni 2020 keine neue Voranmeldung einreichen. Sollte die Voranmeldung ablaufen, wird sie von der zuständigen Kantonalen Amtsstelle verlängert.

Anspruchsberechtigung:

5) Arbeitgeber wollen wegen des Coronavirus KAE beantragen. Wann ist das möglich?

Grundsätzlich ist die Beantragung von KAE hier unter zwei Voraussetzungen möglich:

Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf die Abriegelung der Städte (behördliche Massnahme) oder auf die Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (wirtschaftliche Gründe) zurückzuführen ist.

a) Behördliche Massnahmen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV)

Mit KAE werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können.

b) Wirtschaftliche Gründe (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG)

Mit KAE können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben.

In beiden oberwähnten Konstellationen müssen insbesondere die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG)
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG)
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)
- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG)

6) Gehört das Auftreten des Coronavirus zum normalen Betriebsrisiko?

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

7) Können Unternehmen mit dem generellen Verweis auf den Coronavirus KAE beantragen?

Nein. Der generelle Verweis auf den neuen Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen die Arbeitgeber glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

8) Welche Arbeitnehmenden sind grundsätzlich versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Einen Anspruch kann der Arbeitgeber für jene Arbeitnehmenden geltend machen, welche die obligatorische Schule abgeschlossen und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben. Zudem müssen die Arbeitnehmenden in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis stehen.

- Nicht anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende,
- die in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen;
- die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind;
- deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;
- die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen - wie beispielsweise Krankheit, Angst vor Ansteckung oder familiäre Verpflichtungen - nicht erbringen können.

9) Haben Arbeitnehmende Anspruch auf KAE, wenn infolge des Coronavirus ein Betriebsverbot erlassen worden ist und sie ihre Arbeit nicht ausführen können?

Ein solcher Arbeitsausfall ist auf eine behördlich angeordnete Massnahme zurückzuführen. Sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt werden, haben Arbeitnehmende bei einem Betriebsverbot Anspruch auf KAE.

10) Hat eine arbeitnehmende Person Anspruch auf KAE, wenn sie infolge des Coronavirus unter Quarantäne gestellt wird und sie somit nicht am Arbeitsplatz erscheinen kann?

Ein solcher Arbeitsausfall ist auf eine behördlich angeordnete Massnahme zurückzuführen. Der oder die unter Quarantäne gestellte Arbeitnehmende hat Anspruch auf KAE, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt werden und nicht eine andere Sozialversicherung (z. B. Krankenversicherung) Leistungen erbringt. Sind nicht alle anderen Voraussetzungen für KAE erfüllt, besteht Anspruch auf eine Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbbersatzordnung (Corona-Erwerbbersatz), wenn die Quarantäne durch einen Arzt verordnet wurde. In diesem Fall muss sich der/die Arbeitnehmende an die AHV/IV wenden, siehe Broschüre [«Corona – Erwerbbersatzentschädigung»](#).

11) Haben Arbeitnehmende im Stundenlohn Anspruch auf KAE?

Ja, sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Für Arbeitnehmende im Stundenlohn gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für Arbeitnehmende im Monatslohn. Somit besteht nur Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vorliegt.

12) Haben Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie Temporärangestellte Anspruch auf KAE?

Ja, der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ist vom Bundesrat auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt worden.

13) Haben Arbeitnehmende auf Abruf Anspruch auf KAE?

Ja, der Bundesrat hat beschlossen, dass zusätzliche Arbeitnehmende auf Abruf Anspruch auf KAE erhalten. Der Kreis der Anspruchsberechtigten für KAE wird auf mehr Angestellte auf Abruf ausgeweitet. Bisher hatten sie, wenn der Beschäftigungsgrad um mehr als 20 Prozent schwankte, keinen Anspruch auf KAE. Jetzt können sie in die Anträge einbezogen werden, sofern sie während mindestens sechs Monaten im gleichen Unternehmen gearbeitet haben.

14) Haben Personalverleiher/Personalvermittler Anspruch auf KAE?

Ja, sofern die betroffenen Arbeitnehmenden einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben und alle anderen Voraussetzungen für KAE erfüllt werden.

15) Haben Lernende und deren Lehrmeister Anspruch auf KAE?

Per 1. Juni hat der Bundesrat den Anspruch auf KAE für Personen in Lehrverhältnissen aufgehoben, damit die Ausbildung schnell wieder fortgesetzt werden kann. Lehrmeister können bei Bedarf weiterhin KAE beziehen, sofern die Betreuung der Lernenden jederzeit sichergestellt ist.

Für die Monate März, April und Mai kann für Lernende noch Kurzarbeit abgerechnet werden, auch wenn die Abrechnung erst später eingereicht wird, spätestens 3 Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode. Ab der Abrechnung für den Monat Juni dürfen diese Personen nicht mehr in die Abrechnung eingeschlossen werden (weder bei den Sollstunden, noch bei den Ausfallstunden, noch bei der Lohnsumme).

16) Haben besonders gefährdete Personen Anspruch auf KAE?

Ja, wenn der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hat, die betroffenen Personen im Arbeitsprozess zu halten (z.B. Telearbeit), aber aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten die gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden können. In diesem Fall ist es möglich, nur für einzelne Arbeitnehmende KAE anzumelden und abzurechnen, sofern der wirtschaftlich bedingte

Arbeitsausfall mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmenden des Betriebs oder der Betriebsabteilung normalerweise insgesamt geleistet werden.

Als besonders gefährdet gelten Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen. Sie müssen ein Arztzeugnis vorlegen oder die Betroffenheit glaubhaft belegen.

17) Haben entlohnte Mitarbeitende mit arbeitgeberähnlicher Stellung Anspruch auf KAE?

Per 1. Juni hat der Bundesrat den vorübergehenden Anspruch auf KAE für Mitarbeitende mit arbeitgeberähnlicher Stellung aufgehoben, damit sie ihre Arbeit in Hinblick auf eine Normalisierung der Unternehmenstätigkeit schnell wiederaufnehmen. Dies entspricht ungefähr dem Ende der COVID-Massnahmen für Erwerbsausfälle für direkt oder indirekt betroffene Selbständigerwerbende, die am 16. Mai aufgehoben wurden.

Bis Ende Mai werden arbeitgeberähnliche Mitarbeitende (u. ä.) bei einer Vollzeitbeschäftigung und einem anrechenbaren Arbeitsausfall von 100 % mit einer Pauschale von netto 3'320 Franken entschädigt. Für die Abrechnung wird also eine Bruttopauschale von 4'150 Franken zugrunde gelegt, was eine KAE von netto 3'320 Franken (80%) ergibt.

Für die Monate März, April und Mai kann für diese Personen noch Kurzarbeit abgerechnet werden, auch wenn die Abrechnung erst später eingereicht wird, spätestens 3 Monate nach Ablauf der Abrechnungsperiode. Ab der Abrechnung für den Monat Juni dürfen diese Personen nicht mehr in die Abrechnung eingeschlossen werden (weder bei den Sollstunden, noch bei den Ausfallstunden, noch bei der Lohnsumme).

18) Können öffentlich-rechtliche Unternehmen oder solche mit staatlicher Defizitgarantie Antrag auf KAE stellen?

Der Zweck der KAE besteht darin, Arbeitslosigkeit zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten. Aufgrund der Organisationsstruktur öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (inkl. Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr) führen allfällige negative wirtschaftliche Entwicklungen nicht zu einem unmittelbaren Stellenabbau. Folglich wäre der Zweckgedanke der KAE verletzt, wenn hier dennoch KAE Leistungen ausgerichtet würden.

Daher erfüllen öffentlich-rechtliche Unternehmen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf KAE in der Regel nicht, da sie keine eigentlichen Betriebsrisiken eingehen.

Prozess / Abwicklung:

19) Wie können Arbeitgeber Kurzarbeit beantragen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Dieser muss bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) eine Voranmeldung einreichen. Die Arbeitnehmenden müssen damit einverstanden sein, dass sie in Kurzarbeit geschickt werden. Dies hat der Arbeitgeber vorher abzuklären und in der Voranmeldung schriftlich zu bestätigen.

Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST jenes Kantons, in dem sich der Sitz des Betriebs befindet. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung beantworten. [Links Kantone](#)

Mit der Voranmeldung wird auch die zuständige Arbeitslosenkasse gewählt. Sofern das kantonale Arbeitsamt die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber die weiteren Geltendmachungen bei der gewählten Kasse einreichen. Die Kasse überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet bei positivem Bescheid anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung. [Adressen der Arbeitslosenkassen](#)

20) Welche Formulare benötigen die Arbeitgeber für KAE im Zusammenhang mit COVID-19?

Die Arbeitgeber benötigen dafür die beiden Formulare «Voranmeldung» sowie «Antrag und Abrechnung». Hier finden Sie die Formulare für KAE im Zusammenhang mit COVID-19: [Formulare für Kurzarbeitsentschädigung / COVID-19](#)

21) Wohin muss der Arbeitgeber das Formular zur Voranmeldung von Kurzarbeit senden?

Die Voranmeldung von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich dem Anspruch auf KAE beantworten. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST jenes Kantons, in dem sich der Sitz des Betriebs befindet. [Links Kantone](#)

22) Wurde der administrative Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus vereinfacht?

Ja. Für bis Ende Mai eingereichte Voranmeldungen wurde die Voranmeldefrist für Kurzarbeit aufgehoben. Da die Kurzarbeit im März wegen plötzlich eingetretener, nicht voraussehbarer Umstände eingeführt werden musste, war eine rechtzeitige Voranmeldung nicht möglich. Unterdessen sind die bundesrätlichen Massnahmen bekannt und die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage besser vorhersehbar. Den Unternehmen kann zugemutet werden, die Voranmeldung so vorzunehmen, dass Beginn oder Weiterführung der Kurzarbeit mit dem Entschädigungsbeginn zusammenfällt. Daher gilt ab dem 1. Juni wieder die übliche Voranmeldefrist von 10 Tagen.

Die Begründung für Kurzarbeit kann in der Voranmeldung kürzer gehalten werden. Die Abrechnung der KAE ist vereinfacht (nur ein Formular, nur fünf Angaben notwendig); das Formular kann auch für die Beantragung von Vorschüssen verwendet werden.

23) Besteht das Risiko, dass Kantone die Voranmeldung unterschiedlich handhaben?

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf KAE sind im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) bzw. in der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) verankert. Die Kantone haben die Bedingungen im gleichen Masse zu prüfen. Es gilt also ein Ungleichbehandlungsverbot. Das SECO übernimmt hier eine Kontrollfunktion, indem es entsprechende Voranmeldungen für KAE stichprobeweise auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft.

24) Wurde die Karenzzeit reduziert?

Der Bundesrat kann die Höhe der Karenzzeit frei festlegen, wobei diese maximal drei Tage pro Monat betragen darf. Er hat am 20. März 2020 die Karenzzeit für den Bezug von KAE aufgehoben. Damit steht den Unternehmen die KAE jeweils sofort zu, ohne vorher noch den Arbeitsausfall einer bestimmten Anzahl Tage pro Monat selbst tragen zu müssen.

25) Was gilt bezüglich Voranmeldefrist?

Für bis Ende Mai eingereichte Voranmeldungen wurde die Voranmeldefrist für Kurzarbeit aufgehoben. Die Voranmeldung kann bis dann unmittelbar vor Beginn bzw. Weiterführung der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht werden.

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2020 beschlossen, auf den 1. Juni 2020 die Voranmeldefrist für Kurzarbeit von 10 Tagen wieder einzuführen. Dies bedeutet, dass die Einführung von Kurzarbeit ab dann wieder 10 Tage zum Voraus vom Arbeitgeber bei der kantonalen Amtsstelle anzumelden ist. Verspätete Anmeldungen führen zu einer Verschiebung des Beginns der Ausrichtung der KAE (Anspruchsbeginn 10 Tage nach Meldedatum).

26) Muss ein Arbeitgeber aufgrund der Wiedereinführung der Voranmeldefrist auf den 1. Juni eine neue Voranmeldung für KAE einreichen, wenn sein Unternehmen auch über den Mai hinaus noch auf KAE angewiesen ist?

Nein. Unternehmen, die im Mai 2020 bereits über eine bewilligte KAE-Voranmeldung verfügen, müssen trotz der Wiedereinführung der Voranmeldefrist per 1. Juni 2020 keine neue Voranmeldung einreichen. Sollte die Voranmeldung ablaufen, wird sie von der zuständigen Kantonalen Amtsstelle verlängert.

27) Kann die KAE für eine unbestimmte Dauer beantragt werden?

Nein, aber der Bundesrat hat am 25. März entschieden, dass die Voranmeldung zur Kurzarbeit nicht wie bisher bereits zu erneuern ist, wenn sie länger als 3 Monate dauert, sondern erst, wenn sie länger als 6 Monate dauert. Da diese Möglichkeit mit dem Auslaufen der Notverordnung per 31. August endet, werden die Kantone ab dem 1. Juni die KAE wieder für 3 Monate zusprechen.

Am 8. April hat der Bundesrat zudem entschieden, die maximal viermonatige Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85% für die Dauer der ausserordentlichen Lage zu sistieren. Somit können Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent vier Abrechnungsperioden überschreiten. Die Kurzarbeitsentschädigung wird während höchstens 12 Monaten innerhalb von 2 Jahren ausgerichtet.

28) Welche Pflichten haben die Arbeitgeber im Zusammenhang mit der KAE und wann erfolgt deren Auszahlung?

Die ALV sichert mit der Kurzarbeitsentschädigung die Löhne – dabei haben Arbeitgeber folgendes zu beachten:

- Die Auszahlung der KAE für einen Monat erfolgt jeweils im darauf folgenden Monat.
- Die Unternehmen, die Kurzarbeit beantragt haben, müssen ihren Arbeitnehmenden 80% des Verdienstausfalls ordentlich und fristgerecht als Lohn auszahlen.
- Die Unternehmen haben die vollen Sozialversicherungsbeiträge auf dem 100%-Lohn zu entrichten; Arbeitgeberanteile werden für die Ausfallzeiten via KAE rückvergütet.
- Sofern nichts anderes mit den Arbeitnehmenden vereinbart, sind die Unternehmen berechtigt, die Beitragsanteile der Arbeitnehmenden auf Basis des 100%-Lohns abzuziehen.

Die kantonalen Vollzugsstellen tun ihr Möglichstes, um die Auszahlungen rasch zu tätigen, damit die Arbeitgeber die Löhne bezahlen können. Aufgrund der hohen Zahl von Gesuchen für KAE kann es jedoch zu Beginn bei den Auszahlungen zu gewissen Verzögerungen kommen.

Leistungen / Lohnzahlungen:

29) Welche Leistungen erhalten die Arbeitgeber mit der KAE?

Die Kurzarbeitsentschädigung wird dem Arbeitgeber nach der Karenzzeit ausbezahlt. Sie beträgt 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstausfalls.

Die Kurzarbeitsentschädigung wird während höchstens 12 Monaten innerhalb von 2 Jahren ausgerichtet.

Die ALV vergütet bei der Kurzarbeitsentschädigung auch den Arbeitgeberbeitrag an die AHV/IV/EO/ALV (vgl. Info-Service Broschüren und Abrechnungsformulare). Der Arbeitgeberanteil an die AHV/IV/EO/ALV beträgt 6.375%.

30) Die ALV sichert mit der KAE die Löhne – was haben die Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Auszahlung der Löhne insbesondere zu beachten?

- Die Auszahlung der KAE für einen Monat erfolgt jeweils im darauf folgenden Monat (Beispiel: ein Unternehmen, das für März Kurzarbeit bewilligt erhalten hat, reicht anfangs April die Abrechnung ein und erhält anschliessend die Auszahlung der KAE für den März).
- Die Unternehmen, die Kurzarbeit beantragt haben, müssen ihren Arbeitnehmenden 80% des Verdienstausfalls ordentlich und fristgerecht als Lohn auszahlen.
- Die Unternehmen haben die vollen gesetzlich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge auf 100% des Lohnes zu entrichten (entsprechend der normalen, vereinbarten Arbeitszeit); die Arbeitgeberanteile an die AHV, IV, EO und ALV werden von der ALK für die Ausfallzeiten via KAE rückvergütet.
- Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Unternehmen berechtigt, die Beitragsanteile der Arbeitnehmenden auf Basis des 100%-Lohns abzuziehen.
- Falls ein Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen die Lohnzahlung nicht gewährleisten kann, kann es per Formular "COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung" bei der Arbeitslosenkasse Vorschüsse beantragen.
- Es wird keine Karenzzeit mehr vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen, d.h. die Arbeitgeber müssen sich nicht mehr anteilig an der Finanzierung des Arbeitsausfalls beteiligen.

- Bestehende Überzeiten müssen nicht mehr vor dem Bezug der KAE abgebaut werden.
- Der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode innert drei Monate der in der Voranmeldung bezeichneten. Arbeitslosenkasse einzureichen.
- Die betrieblichen Unterlagen inkl. Arbeitszeitkontrolle sind während 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Ausgleichsstelle vorzulegen.

Der Bundesrat und das SECO haben Bestimmungen geändert und Prozesse vereinfacht, um Kurzarbeit unbürokratisch gewähren zu können. Die kantonalen Vollzugsstellen tun ihr Möglichstes, um die Auszahlungen rasch zu tätigen, damit die Arbeitgeber die Löhne bezahlen können. Aufgrund der hohen Zahl von Gesuchen für KAE kann es jedoch zu Beginn bei den Auszahlungen zu gewissen Verzögerungen kommen.

31) Gibt es bei der Kurzarbeit eine Obergrenze für die versicherten Löhne?

Ja, der Höchstbetrag des versicherten Lohns beläuft sich bei Kurzarbeit auf CHF 148'200.- bzw. CHF 12'350.- pro Monat. Dieser Betrag gilt unabhängig von der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus sowohl für die Arbeitslosenentschädigung als auch für die Kurzarbeitsentschädigung.

32) Können Unternehmen einen KAE-Vorschuss beantragen?

Falls es einen Engpass bei der Liquidität gibt, kann das Unternehmen einen KAE-Vorschuss beantragen. Hierzu gibt die Arbeitslosenkasse Auskunft. [Adressen der Arbeitslosenkassen](#)

Quelle: arbeit.swiss

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit/faq-kae.html#-626058785> (abgerufen am 08.06.2020)

8.2 FAQ COVID-Überbrückungskredit

Allgemeine Fragen:

1) Warum werden Überbrückungskredit und nicht à-fonds-perdu-Beiträge ausbezahlt?

Die Unternehmen erhalten bereits namhafte à-fonds-perdu-Beiträge über die Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Corona-Erwerbssersatz. In kleinerem Umfang gibt es zudem à-fonds-perdu-Beiträge an ehrenamtliche Kultur- und Sportveranstalter. Bei dieser Überbrückungshilfe geht es um eine Liquiditätshilfe: Ein Unternehmen, das vor Ausbruch der Krise in gutem Zustand war, soll mit dieser Hilfe besser durch die Krise kommen und nachher so schnell wie möglich wieder in den Wirtschaftskreislauf einsteigen. Dabei sollen Milliardenbeträge zu den Unternehmen fließen. Die lange Frist für die Rückzahlung soll es dem Unternehmen ermöglichen, den Kredit zurückzuzahlen. Für eine schnelle operative Abwicklung und die Bereitstellung von ausreichend Liquidität ist die Zusammenarbeit des Bundes mit dem Bankensystem der beste Weg. Die Kreditversorgung ist eine Grundaufgabe der Banken. Das Aufstellen von objektiven Kriterien für eine faire Verteilung von à-fonds-

perdu-Beiträgen wäre dagegen zum heutigen Zeitpunkt sehr schwierig (dies hängt wesentlich von der Dauer der Krise ab) und die Überprüfung der Subventionsberechtigung würde viel länger dauern.

2) Warum werden nicht Überschüsse der Nationalbank eingesetzt?

Die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an Bund und Kantone wurden erst kürzlich erhöht und sie tragen zum finanzpolitischen Handlungsspielraum bei. Eine direkte Verwendung der SNB-Überschüsse ist aus Gründen der unabhängigen Geldpolitik der Nationalbank weder erwünscht noch sinnvoll. Schliesslich sollen sich die Ausgaben zur Bewältigung der Auswirkungen des Coronavirus am Bedarf orientieren und nicht an (vermeintlich) verfügbaren Mitteln.

3) Wurden die Banken bei der Erarbeitung der COVID-19-Überbrückungskredite einbezogen?

Die zuständigen Bundesstellen haben sich eng mit der Bankbranche ausgetauscht. Die Bereitschaft der Banken, der Wirtschaft in dieser schwierigen Situation über die Runden zu helfen, ist absolut vorhanden.

4) Welcher Zinssatz gilt bei den COVID-19 Überbrückungskrediten?

Trotz vereinfachten Verfahren werden die Banken einen Aufwand haben. Bei COVID-19-Kreditvereinbarungen unter 500'000 Schweizer Franken wird aktuell ein Zinssatz von 0 erhoben. Bei den grösseren Beträgen werden die 85 Prozent, die vom Bund besichert sind, zu maximal 0,5 Prozent verzinst. Hier wird von den Banken eine Kreditprüfung erwartet und sie beteiligen sich mit 15 Prozent am Kreditrisiko. Der Bund kann den Zins anpassen.

5) Weshalb wurde das Kreditverbot der PostFinance aufgehoben?

Das Kreditverbot für Postfinance besteht im Allgemeinen nach wie vor. Die Postfinance betreut jedoch viele KMU Kunden. Damit auch diese KMUs unbürokratischen Zugang zu den COVID-19 Krediten haben, dürfen sie Kreditanträge bis 500'000 Schweizer Franken auch bei der Postfinance stellen. Diese Sonderlösung und beschränkte Ausnahme ist jedoch zeitlich befristet und gilt ausschliesslich für COVID-19 Kredite und bestehende Postfinancekunden

6) Wird die Schuldenbremse ausser Kraft gesetzt?

Nein. Die Schuldenbremse ist für aussergewöhnliche Situationen flexibel ausgestaltet, so dass hohe zusätzliche Ausgaben getätigt werden können.

7) Sind Einsparungen im Bundeshaushalt an anderer Stelle notwendig?

Im Moment nicht. Dank den tiefen Staatsschulden ist die Schweiz finanziell in einer guten Ausgangslage. Dies macht sich nun in der aktuellen Krise bezahlt.

8) Wie werden die zusätzlichen Ausgaben des Bundes finanziert?

Die zusätzlichen Ausgaben werden einerseits über die bestehende Liquidität finanziert, andererseits sollen mehr Mittel aufgenommen werden.

9) Wie hoch ist das Gesamtrisiko der Liquiditätshilfen für die Bundeskasse?

Es wird damit gerechnet, dass das vom Bund abgesicherte Bürgschaftsvolumen 40 Milliarden Schweizer Franken betragen wird. Dies ist das maximale Verlustrisiko, falls sämtliche gewährten Überbrückungskredite nicht zurückbezahlt werden. Dies ist allerdings unwahrscheinlich. Dass ein gewisser Anteil der Kredite ausfallen wird, ist nicht auszuschliessen, zumal wenn die Krise länger dauert.

10) Wie präzise und verlässlich sind die Berechnungen zu den Kosten dieses Hilfspakets?

Es handelt sich um sehr grobe Schätzungen; sowohl die Anzahl der von COVID betroffenen Unternehmungen wie auch die Höhe der individuellen Kreditanträge ist schwierig einzuschätzen.

11) Kann es am Schluss auch viel weniger oder viel mehr kosten?

Der dringliche Verpflichtungskredit ist auf 40 Milliarden Schweizer Franken beschränkt. Alles Weitere hängt von der Entwicklung der Krise und selbstverständlich von den Entscheiden des Parlaments ab.

Fragen zur Abwicklung:

12) Wer kann ein COVID-19 Kreditgesuch einreichen?

Alle Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen) mit Sitz in der Schweiz, die wirtschaftlich erheblich von der COVID-19 Pandemie betroffen sind, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden und deren Jahresumsatz nicht höher als bei 500 Millionen Schweizer Franken liegt. Zudem darf kein COVID-19 Kreditgesuch stellen, wer bereits im Rahmen der Sofortprogramme für Sport- und Kulturveranstalter Leistungen bezogen hat.

13) Bei welcher Bank können COVID-19 Kreditgesuche gestellt und die Formulare eingereicht werden?

Dies wird in der Regel bei der Bank erfolgen, mit welcher ein Selbständiger oder ein KMU normalerweise Bankbeziehungen pflegt. Eine vorbestehende Beziehung zwischen Unternehmen und Bank vereinfacht (und beschleunigt) die Abwicklung zusätzlich. Auf covid19.easygov.swiss ist einsehbar, welche Banken die Bürgschaftsbedingungen der Notverordnung akzeptiert haben und COVID-19-Überbrückungskredite ausgeben können. Diese Liste wird laufend aktualisiert. Die ausgefüllten Formulare sind bei der Bank bzw. Postfinance elektronisch (Screenshot oder fotografiert) oder brieflich einzureichen.

14) Wie müssen Gesuche gestellt werden? Wo finden KMUs nähere Angaben und die erforderlichen Formulare?

Die nötigen Angaben für Selbständigerwerbende und KMUs, die durch COVID-19 einen unternehmerischen Schaden erlitten haben, finden sich im Internet beim Online-Schalter der Bundesbehörden für Unternehmen: <http://covid19.easygov.swiss>

Dort wird ein Formular zur Verfügung stehen. Dieses muss bei der Bank oder Postfinance eingereicht werden.

15) Ab wann können Gesuche bei den Banken gestellt werden?

Ab dem 26. März 2020, 08.00 Uhr können Anträge eingereicht und COVID-19-Überbrückungsvereinbarungen und -kredite von den Banken gewährt und vom Bund verbürgt werden. Vorher sind Anträge nicht möglich. In den ersten Tagen erwarten wir grosse Volumina von Anfragen und entsprechend sind Verzögerung in der Bearbeitung möglich, bis sich alle Prozesse eingependelt haben.

16) Bis wann können die Covid-19-Kredite beantragt werden?

Anträge können bis und mit 31. Juli 2020 beantragt werden.

17) Können Gesuche auch bei PostFinance gestellt werden?

Ja. Bestehende Kunden von Postfinance können Gesuche für Kreditvereinbarungen bis 500'000 Schweizer Franken einreichen.

18) Wer kann wieviel COVID-Überbrückungskredit von der Bank erhalten?

Betroffene Unternehmen und Selbständige sollen von den Banken Kreditbeträge bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes bis maximal 20 Millionen Schweizer Franken erhalten können. Beträge bis zu 500'000 Schweizer Franken können von den Banken sofort ausbezahlt werden und werden vom Bund zu 100 Prozent abgesichert. Solche Kreditbeträge bis zu 500'000 Schweizer Franken dürften über 90 Prozent der von COVID betroffenen Schweizer Unternehmen abdecken.

19) Können Gesuche für Überbrückungshilfe auch elektronisch ausgefüllt werden?

Die Anträge werden elektronisch ausgefüllt, müssen ausgedruckt sowie unterschrieben eingereicht werden. Die Einreichung kann auf elektronischem Weg (Screenshot oder Foto) oder brieflich erfolgen. Ein physischer Gang zum Bankschalter ist möglich, aber nicht erforderlich. Die elektronische Übermittlung ist der schnellste Weg.

20) Können mehrfach Gesuche gestellt werden?

Pro Unternehmen kann nur ein Kreditgesuch um Soforthilfe von bis zu 500'000 Schweizer Franken gestützt auf die Absicherung durch den Bund gestellt werden. Für die weitergehende Überbrückungshilfe über 500'000 Schweizer Franken hinaus bis max. 20 Millionen Schweizer Franken ist aufgrund des höheren Betrags ein separates Gesuch einzureichen. Die Prozesse werden sehr einfach gestaltet sein. Ergänzende kantonale Hilfen sind aus Bundessicht grundsätzlich möglich. Kein Gesuch für den COVID Kredit stellen kann, wer bereits im Rahmen der Sofortprogramme für Sport- und Kulturveranstalter Leistungen bezogen hat.

21) Wie lange ist die Rückzahlungsfrist für die COVID-19-Überbrückungskredite?

Fünf Jahre, beziehungsweise in Härtefällen ist eine Verlängerung auf sieben Jahre möglich. Diese Kredite sind kein Geschenk und sie sind zurückzuzahlen, die Frist dafür ist aber lange, damit sich die Unternehmen erholen können. Die Unternehmen sollen die Kredite während der Laufzeit regelmässig amortisieren.

22) Welche Regeln gelten für COVID-Überbrückungskredite von über 500'000 Schweizer Franken?

Darüber hinaus gehende Beträge bis 20 Millionen Schweizer Franken werden vom Bund zu 85 Prozent abgesichert und setzen eine kurze Bankprüfung voraus. Daher reicht die Bank nach der Kreditprüfung das Gesuch bei der zuständigen Bürgschaftsgenossenschaft ein und gibt den Kredit frei, wenn seitens der Bürgschaftsgenossenschaft der Bürgschaftsvertrag unterzeichnet ist. Auch für diese Kredite soll mit standardisierten Dokumenten und einem gezielten Ausbau der personellen Kapazitäten bei den Bürgschaftsorganisationen eine rasche Abwicklung möglich sein.

23) Müssen Kreditnehmer / Kreditnehmerinnen mit neuen Zinskonditionen auf bereits gewährte Kredite rechnen?

Wie in den [Erläuterungen](#) ausgeführt, kann das EFD die Zinssätze einmal jährlich per 31. März an die Marktentwicklungen anpassen. Das EFD hört dabei die teilnehmenden Banken an und berücksichtigt insbesondere die Zinsentwicklungen an den Märkten. Dieser Anpassungsmechanismus ist als Vorsichtsmassnahme zu verstehen, dass die Marktzinsen nicht zu stark mit den Zinsen der Covid-Kredite divergieren. Per 31. März 2021 wird erstmals entschieden, ob die für die laufenden Kredite geltenden Zinssätze angepasst werden müssen.

24) Können die Banken COVID-19 Kreditanträge auch ablehnen?

Ja. Banken haben das Recht, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Banken sind nicht verpflichtet, Kredite zu gewähren, und es sind nicht alle im Kreditgeschäft aktiv. Die Banken haben aber ein grosses Interesse, ihren Firmenkunden unkompliziert zu helfen.

25) Wie begegnet der Bund allfälligen Missbräuchen?

Der Bundesrat geht grundsätzlich davon aus, dass die Hilfskredite nicht missbraucht werden. Die unbürokratische Kreditvergabe birgt jedoch ein gewisses Missbrauchspotenzial. Dem will der Bundesrat entschieden entgegenreten. Er hat die zuständigen Departemente mit der raschen Umsetzung eines Konzepts zur Missbrauchsbekämpfung beauftragt. Dieses enthält insbesondere folgende Massnahmen:

- Die zentrale Stelle der Bürgschaftsorganisationen überprüft sämtliche COVID-19-Kreditvereinbarungen auf Einhaltung elementarer Voraussetzungen sowie auf Mehrfachbeanspruchung von Krediten. Zu Unrecht oder mehrfach beantragte Kredite werden rasch rückgängig gemacht.
- Darüber hinaus erfolgt eine systematische Überprüfung der COVID-19-Kredite mittels Verknüpfung von Mehrwertsteuer- und anderen Daten, um unter anderem die von den Unternehmen gemachten Umsatzangaben zu überprüfen und auffallende Abweichungen zu verfolgen.
- Ferner wurde das EFD beauftragt, dem Bundesrat umgehend mögliche Optionen zur Verschärfung der Straf- und/oder Haftungsbestimmungen in der Solidarbürgschaftsverordnung zu unterbreiten. Neben den kreditbeantragenden Unternehmen sollen auch deren zuständigen Organe und damit die dahinterstehenden natürlichen Personen belangt werden können.

26) Was machen Banken mit missbräuchlichen Gesuchen?

Ein missbräuchliches Gesuch für einen verbürgten COVID-19 Kredit ist abzulehnen. Die Banken sind zudem gehalten, von ihnen festgestellte Missbräuche oder Betrugsversuche bei der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

27) Kann eine Firma sowohl von Bundes- als auch Kantonsgarantien bei Überbrückungshilfen profitieren?

Bundesbürgschaften und Kantonsgarantien sind unabhängig voneinander und sind gegenseitig ergänzende Angebote.

28) Wie lange kann eine Firma mit einem COVID-Überbrückungskredit weiter geschäften?

Unter der Annahme, dass sich der Umsatz zu ca. je einem Drittel aus Lohnkosten (Ausfälle gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerb ersatzordnung), variablen Kosten (fallen bei einem Stillstand zu einem grossen Teil weg) und fixen Kosten zusammensetzt, sollten mit einem solchen Kredit die Fixkosten eines Unternehmens von etwas mehr als drei Monaten finanziert werden können.

29) Gibt es Einschränkungen für die Unternehmen, die einen COVID-19 Kredit beziehen?

Ja, diese Einschränkungen sind in der Verordnung des Bundesrates geregelt. Der Zweck der Überbrückung ist ausschliesslich, die laufenden Kosten zu decken. Ausgeschlossen sind u.a. die Auszahlung von Dividenden, die Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder neue Investitionen ins

Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind. Sobald sich ein Unternehmen erholt hat und wieder Wachstumspläne finanzieren oder Kapital ausschütten will, kann es den verbürgten COVID-19 Kredit zurückzahlen und sich über Gewinne, «normale» Bankkredite oder den Kapitalmarkt finanzieren.

30) Haben auch landwirtschaftliche Betriebe Anrecht auf COVID-19-Überbrückungshilfe oder schliessen dies Subventionen oder andere bestehende Unterstützungsmassnahmen aus?

Erfasst sind gemäss Art. 3 der Verordnung Einzelunternehmen, Personengesellschaft und juristische Person, dies können auch Landwirtschaftsbetriebe sein. Diese Landwirtschaftsbetriebe müssen die Voraussetzung der Verordnung erfüllen. Gesuchstellende Landwirtschaftsbetriebe müssen die Erklärungen gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. a-d. abgeben, Bst. d betrifft bestehende Landwirtschaftssubventionen nicht.

31) Sind bei Holdingstrukturen Dividendenzahlungen zulässig?

Die [Erläuterungen](#) (S. 9) zur Verordnung halten betr. [Artikel 6 Absatz 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung](#) folgendes fest: «Die Bestimmungen nach Absatz 3 dienen gesamthaft dazu, eine Zweckentfremdung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Kredite zu verhindern. Insbesondere sollen keine Mittel abfliessen oder Sicherheiten für bestehende oder neue Finanzverbindlichkeiten gewährt werden, wenn damit nicht zwingende Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs gedeckt werden.» Als Zweck wird in Artikel 6 Absatz 1 die «Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse» festgehalten. Davon sind all jene Gesellschaften betroffen, die gemäss der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Kreditnehmerin sind und damit von den Solidarbürgschaften profitieren. Ab Auszahlung eines COVID-19-Kredites dürfen bis zur vollständigen Amortisation des Kredits keine Dividenden mehr ausbezahlt werden.

Fragen zu den Bürgschaftsorganisationen:

32) Welche Rollen spielen Bürgschaftsorganisationen?

Sie garantieren die Überbrückungskredite gegenüber den Banken. Die Banken verfügen damit über eine 100 Prozent Absicherung der Bürgschaftsorganisationen (für COVID-19-Kredite bis 500'000 Schweizer Franken) beziehungsweise über eine 85 Prozent Absicherung (für COVID-19-Kredite Plus von über 500'000 bis 20 Millionen Schweizer Franken). Die Bürgschaftsgenossenschaften wiederum verfügen vom Bund eine 100 Prozent Abdeckung für alle im Rahmen dieser Überbrückungshilfe eingegangenen Bürgschaften.

33) Es sollen vereinfachte Regeln für Bürgschaften gelten. Was heisst das?

Die betroffene Unternehmung wendet sich für den COVID-19-Überbrückungskredit an ihre Hausbank (vergleiche oben). Das Formular passt auf eine Seite. Die Bank prüft das Kreditgesuch auf die Einhaltung der (wenigen) Voraussetzungen und auf den Umfang des verbürgten Kredits in Abhängigkeit des Umsatzes. Für Überbrückungskredite bis 500'000 Schweizer Franken gilt eine Bürgschaft der

Bürgschaftsorganisationen mit 100 Prozent-Verlustdeckung des Bundes. Der Mechanismus ist so gestaltet, dass die Bank nicht auf das «okay» der Bürgschaftsorganisation warten muss. Das heisst, sie können den Kredit sofort auszahlen. Damit sind die flüssigen Mittel für die Unternehmung rasch verfügbar.

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/covid19-ueberbrueckungshilfe/faq.html> (abgerufen am 08.06.2020)